

Bundesgesetzblatt⁴⁹⁷

Teil II

G 1998

2019

Ausgegeben zu Bonn am 25. Juni 2019

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 2019	Gesetz zur Erteilung der Zustimmung nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2019 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Union (Brexit EU-Haushalt Durchführungs- und Finanzierungsgesetz – BrexitHHG) GESTA: XD004	498
13. 6. 2019	Verordnung zur Änderung der CRS-Ausdehnungsverordnung	504
3. 5. 2019	Bekanntmachung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Singapur andererseits	505
10. 5. 2019	Bekanntmachung von Berichtigungen der Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN)	517

**Gesetz
zur Erteilung der Zustimmung
nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes
zum Vorschlag der Europäischen Kommission
für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen
betreffend die Ausführung und die Finanzierung
des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2019
im Zusammenhang mit dem Austritt
des Vereinigten Königreiches aus der Union
(Brexit EU-Haushalt Durchführungs- und Finanzierungsgesetz – BrexitHHG)**

Vom 20. Juni 2019

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der deutsche Vertreter im Rat darf dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen betreffend die Ausführung und Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2019 zustimmen. Dies gilt auch für eine sprachbereinigte Fassung. Der Vorschlag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 20. Juni 2019

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

Der Bundesminister des Auswärtigen
Heiko Maas

Verordnung (EU) 2019/... des Rates

vom ...

über Maßnahmen betreffend die Ausführung
und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2019
im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union

Der Rat der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 352,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Europäischen Union auszutreten. Ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach dieser Mitteilung, d. h. ab dem 30. März 2019, finden die Verträge auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diese Frist zu verlängern. Liegt kein Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich und keine Verlängerung gemäß Artikel 50 Absatz 3 EUV von zwei Jahren vor, muss in einem zukünftigen internationalen Übereinkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union eine Finanzregelung bezüglich der finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Union ergeben, vereinbart werden.
- (2) Diese Verordnung berührt nicht die jeweiligen Verpflichtungen der Union und des Vereinigten Königreichs, die im gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Union entstanden sind.
- (3) Deshalb müssen Regeln für die Beziehungen zwischen der Union einerseits und dem Vereinigten Königreich und seinen Begünstigten andererseits in Bezug auf die Finanzierung und die Ausführung des Haushaltsplans der Union (im Folgenden „Haushalt“) für das Jahr 2019 festgelegt werden.
- (4) In den Verträgen sind lediglich die in Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und in Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Befugnisse für die Annahme der Maßnahmen bezüglich der Ausführung und der Finanzierung des Haushalts 2019 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union vorgesehen.
- (5) Das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich ansässige Personen und Stellen nehmen auf der Grundlage der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Union an einer Reihe von Programmen oder Maßnahmen der Union teil. Die Teilnahme erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem Vereinigten Königreich oder mit im Vereinigten Königreich ansässigen Personen oder Stellen

oder von Beschlüssen zugunsten des Vereinigten Königreichs oder im Vereinigten Königreich ansässiger Personen oder Stellen, die rechtliche Verpflichtungen darstellen.

- (6) Nach den Bestimmungen über die Förderfähigkeit im Rahmen vieler dieser Vereinbarungen und Beschlüsse muss es sich bei den Begünstigten um einen Mitgliedstaat oder eine in einem Mitgliedstaat ansässige Person oder Stelle handeln. Die Förderfähigkeit des Vereinigten Königreichs oder von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen oder Stellen ist in diesen Fällen an den Status des Vereinigten Königreichs als Mitgliedstaat geknüpft. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union zieht daher den Verlust der Förderfähigkeit solcher Empfänger von Unionsfinanzierungen im Rahmen der Vereinbarungen und Beschlüsse nach sich. Dies trifft jedoch nicht auf solche Fälle zu, in denen im Vereinigten Königreich ansässige Personen oder Stellen als in einem Drittstaat ansässige Person oder Stelle und unter den nach den jeweiligen Unionsvorschriften für diese geltenden Bedingungen an einer Maßnahme teilnehmen.
- (7) Es läge im Interesse sowohl der Union und ihrer Mitgliedstaaten als auch des Vereinigten Königreichs und im Vereinigten Königreich ansässiger Personen und Stellen, wenn der Haushalt 2019 in der für das betreffende Jahr verabschiedeten Form ausgeführt würde. Zudem wäre es vorteilhaft, wenn die vor dem Austrittsdatum unterzeichneten und angenommenen rechtlichen Verpflichtungen während des gesamten Jahres 2019 weiter ausgeführt werden könnten.
- (8) Daher ist es angezeigt, Voraussetzungen festzulegen, unter denen das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich ansässige Personen und Stellen für 2019 weiterhin hinsichtlich der bis zu dem Tag, an dem die Geltung der Verträge für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet endet (im Folgenden „Austrittsdatum“), mit ihnen unterzeichneten Vereinbarungen oder an sie gerichteten erlassenen Beschlüsse förderfähig bleiben könnten. Diese Voraussetzungen würden darin bestehen, dass das Vereinigte Königreich der Kommission schriftlich die Verpflichtung bestätigt hat, einen auf der Grundlage der geschätzten Eigenmittel aus dem Vereinigten Königreich berechneten Beitrag, wie er im endgültig angenommenen Haushalt für 2019 ausgewiesen ist, zu zahlen, dass das Vereinigte Königreich eine erste Ratenzahlung geleistet hat und dass das Vereinigte Königreich der Kommission schriftlich seine Verpflichtung bestätigt hat, vollständige Prüfungen und Kontrollen durch die Union im Einklang mit den geltenden Vorschriften zuzulassen. Angesichts der erforderlichen Sicherheit ist es angemessen, eine Frist für die Erfüllung der Voraussetzungen zu setzen. Die Kommission sollte einen Beschluss über die Erfüllung der Voraussetzungen erlassen.
- (9) Die Voraussetzung in Bezug auf den Beitrag des Vereinigten Königreichs stützt sich auf den Haushaltsplan für 2019 in der angenommenen Fassung. Daher ist es angemessen, dass sich nach der Annahme dieser Verordnung kein Mitgliedstaat hinsichtlich seines Beitrags in einer weniger vorteilhaften Lage befindet, als im Haushaltsplan für 2019 in der angenommenen Fassung festgelegt ist. Um die vorteilhafte Wirkung dieser Verordnung für alle Mitgliedstaaten sicherzustellen, ist es daher angebracht, einen spezifischen

¹ Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Betrag von dem Betrag des Beitrags des Vereinigten Königreichs, der in den Gesamthaushaltsplan der Union einzustellen ist, abzuziehen. Dieser spezifische Betrag sollte den Mitgliedstaaten zugutekommen, die andernfalls im Anschluss an die Annahme dieser Verordnung einen Nachteil erleiden würden; dies ist in den speziellen praktischen Vorkehrungen hinsichtlich der Aufteilung der fälligen Zahlungen und der Betrauung der Kommission mit der Auszahlung des spezifischen Betrags näher ausgeführt.

- (10) Solange die in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen für die Förderfähigkeit des Vereinigten Königreichs und von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen und Stellen weiterhin erfüllt sind, ist es auch angemessen vorzusehen, dass diese 2019 im Sinne der in Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, Ausschreibungen, Wettbewerben oder anderen Verfahren, die zu Finanzierungen aus dem Unionshaushalt führen können, festgelegten Bedingungen förderfähig sind – außer in bestimmten sicherheitsrelevanten Fällen oder wenn das Erlöschen der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Investitionsbank dem im Wege steht – und Unionsmittel erhalten können. Diese Unionsmittel sollten auf die 2019 getätigten förderfähigen Ausgaben beschränkt sein; hiervon ausgenommen sind Verträge über die Vergabe öffentlicher Aufträge, die vor Ende 2019 in Anwendung des Titels VII der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „Haushaltsordnung“) unterzeichnet und weiter zu den darin festgelegten Bedingungen ausgeführt werden, sowie Direktzahlungen an Landwirte im Vereinigten Königreich im Antragsjahr 2019, die nicht mehr förderfähig sein sollten. Im Einklang mit der Haushaltsordnung müssen bei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, Ausschreibungen, Wettbewerben oder anderen Verfahren sowie etwaigen sich daraus ergebenden Vereinbarungen mit dem Vereinigten oder im Vereinigten Königreich ansässigen Personen oder Stellen oder Beschlüssen zugunsten des Vereinigten Königreichs oder von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen oder Stellen die Bedingungen für die Förderfähigkeit und das Fortbestehen derselben unter Bezugnahme auf diese Verordnung genannt werden.
- (11) Ferner ist es angebracht vorzusehen, dass die Förderfähigkeit des Vereinigten Königreichs und von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen oder Stellen unter der Voraussetzung bestehen bleibt, dass das Vereinigte Königreich seine Zahlung des Beitrags für 2019 fortsetzt und dass Kontrollen und Prüfungen wirksam durchgeführt werden können. Sind diese Voraussetzungen nicht länger erfüllt, sollte die Kommission einen Beschluss erlassen, in dem dieser Mangel festgestellt wird. In einem solchen Fall sollten das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich ansässige Personen und Stellen nicht länger für eine Förderung aus Unionsmitteln in Betracht kommen.
- (12) Zudem sollte vorgesehen werden, dass die Förderfähigkeit von Maßnahmen, in deren Rahmen Mitgliedstaaten oder in den Mitgliedstaaten ansässige Personen oder Stellen Unionsmittel erhalten und die mit dem Vereinigten Königreich in Zusammenhang stehen, 2019 fortbesteht. Sollte das Vereinigte Königreich sich jedoch Kontrollen und Prüfungen verweigern, sollte dies im Sinne der wirtschaftlichen Haushaltsführung bei der Bewertung der Durchführung der betreffenden Maßnahmen berücksichtigt werden.
- (13) Die Maßnahmen sollten weiter im Einklang mit den für sie maßgeblichen einschlägigen Vorschriften, einschließlich der

Haushaltsordnung, durchgeführt werden. Daher muss das Vereinigte Königreich für die Zwecke der Anwendung dieser Vorschriften als Mitgliedstaat behandelt werden.

- (14) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, da sie den Unionshaushalt sowie Programme und Maßnahmen betreffen, die von der Union durchgeführt werden, sondern auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (15) Um Flexibilität in einem begrenzten Maße zu ermöglichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich einer möglichen Verlängerung der in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c festgelegten Fristen und in Bezug auf Änderungen des Zeitplans für die Zahlungen für die Monate nach August 2019 zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹ niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der mit der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte befassten Sachverständigengruppen der Kommission. Ist dies im Falle einer Gefahr von schwerwiegenden Störungen der Ausführung und Finanzierung des Unionshaushalts im Jahr 2019 aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich, sollte der Delegierte Rechtsakt umgehend in Kraft treten und anwendbar sein, solange vom Europäischen Parlament oder dem Rat keine Einwände erhoben werden.
- (16) Um unnötige Beeinträchtigungen für die Begünstigten der EU-Ausgabenprogramme und anderer Maßnahmen zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union zu vermeiden, sollte diese Verordnung aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten und ab dem Tag gelten, an dem die Verträge auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet keine Anwendung mehr finden, es sei denn, bis dahin ist ein mit dem Vereinigten Königreich geschlossenes Austrittsabkommen in Kraft getreten. Da zum Austrittsdatum ein Unionshaushalt, zu dessen Finanzierung ein Beitrag des Vereinigten Königreichs vorgesehen ist, nur für das Jahr 2019 verabschiedet ist, sollte diese Verordnung nur in Bezug auf die Förderfähigkeit für das Jahr 2019 gelten –

hat folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) In der vorliegenden Verordnung werden Regeln zur Ausführung und Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union (im Folgenden „Haushalt“) im Jahr 2019 festgelegt, die den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union betreffen, sowie Regeln für Maßnahmen unter direkter, indirekter und geteilter Mittelverwaltung, für die an dem Tag, an dem die Geltung der Verträge für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet endet (im Folgenden „Austrittsdatum“), die Förderfähigkeit aufgrund der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Union gegeben ist.

¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

(2) Diese Verordnung lässt die unter die Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁺ fallenden Programme für die territoriale Zusammenarbeit und die unter die Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates²⁺⁺ fallenden Lernmobilitätsaktivitäten im Rahmen des Programms Erasmus+ unberührt.

Artikel 2

Bedingungen für die Förderfähigkeit

(1) Soweit das Vereinigte Königreich oder im Vereinigten Königreich ansässige Personen oder Stellen Unionsmittel im Rahmen einer unter direkter, indirekter oder geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Maßnahme gemäß rechtlichen Verpflichtungen erhalten, die vor dem Austrittsdatum unterzeichnet oder angenommen wurden, und die Förderfähigkeit im Rahmen der genannten Maßnahme davon abhängt, dass das Vereinigte Königreich Mitglied in der Union ist, können sie nach dem Austrittsdatum weiter Unionsmittel für 2019 getätigte förderfähige Ausgaben erhalten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind und solange kein Beschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 erlassen wurde:

- a) Das Vereinigte Königreich hat der Kommission spätestens am 30. April 2019 schriftlich bestätigt, dass es im Einklang mit dem in dieser Verordnung vorgesehenen Zahlungsplan in Euro den Betrag zum Haushalt leistet, der im Einnahmenteil des Haushaltsplans für 2019, der mit dem am 12. Dezember 2018 erlassenen Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019¹ festgelegt wurde, in Teil A „Einleitung und Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union“, in Tabelle 7 in der Zeile „Vereinigtes Königreich“, Spalte „Eigenmittel insgesamt“ ausgewiesen ist, abzüglich des Betrags der Eigenmittel, der vom Vereinigten Königreich im Hinblick auf das Haushaltsjahr 2019 vor dem Austrittsdatum bereitgestellt worden ist;
- b) das Vereinigte Königreich hat spätestens am 13. Mai 2019 auf das von der Kommission bestimmte Konto die der in Unterabsatz 2 dieses Absatzes genannten Rate entsprechende erste Zahlung geleistet, wobei dieser Betrag mit dem Ergebnis von Folgendem multipliziert wird: Anzahl der vollen Monate zwischen dem Austrittsdatum und dem Ablauf des Jahres 2019, abzüglich der Anzahl der Monate zwischen dem Monat der ersten Zahlung (wobei dieser Monat nicht mitgerechnet wird) und dem Ende des Jahres 2019;
- c) das Vereinigte Königreich hat der Kommission spätestens am 30. April 2019 schriftlich seine Verpflichtung bestätigt, dass es nach wie vor die Kontrollen und Prüfungen, die die gesamte Laufzeit der Programme und Maßnahmen abdecken, gemäß den geltenden Vorschriften akzeptiert, und
- d) die Kommission hat den in Absatz 2 genannten Beschluss erlassen, in dem bestätigt wird, dass die in den Buchstaben a, b und c dieses Unterabsatzes genannten Bedingungen erfüllt sind.

Der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Betrag wird in gleiche Raten aufgeteilt. Die Anzahl der Raten entspricht der Anzahl der vollen Monate zwischen dem Austrittsdatum und dem Ablauf des Jahres 2019.

Der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Betrag wird als sonstige Einnahme in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellt, nach Abzug eines spezifischen Betrags, mit dem die Mit-

¹⁺ Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS 12/19 (2018/0432 (COD)) in den Text einfügen und die Fußnote dieser Verordnung vervollständigen.

²⁺⁺ Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS 55/19 (2019/0030 (COD)) in den Text einfügen und die Fußnote dieser Verordnung vervollständigen.

¹ Endgültiger Erlass (EU, Euratom) 2019/333 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 (ABl. L 67 vom 7.3.2019, S. 1).

telaufteilung, wie sie in der in Buchstabe a dieses Unterabsatzes genannten Spalte „Eigenmittel insgesamt“ ausgewiesen ist – vorbehaltlich von zu diesem Zweck getroffenen speziellen praktischen Vorkehrungen – gewährleistet werden soll.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannte Verpflichtung umfasst insbesondere die Zusammenarbeit beim Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Anerkennung der Rechte der Kommission, des Rechnungshofs und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, auf Daten und Dokumente im Zusammenhang mit Unionsbeiträgen zuzugreifen und Kontrollen und Prüfungen durchzuführen.

(2) Die Kommission erlässt einen Beschluss darüber, ob die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Bedingungen erfüllt sind.

(3) Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 7 hinsichtlich der Verlängerung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c dieses Artikels genannten Fristen zu erlassen.

Drohen schwerwiegende Störungen der Ausführung und Finanzierung des Unionshaushalts im Jahr 2019, die dies aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich machen, so findet das in Artikel 8 vorgesehene Verfahren auf delegierte Rechtsakte Anwendung, die gemäß diesem Absatz erlassen werden.

Artikel 3

Fortbestehen der Förderfähigkeit des Vereinigten Königreichs und von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen und Stellen

(1) Die gemäß Artikel 2 festgelegte Förderfähigkeit des Vereinigten Königreichs und von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen und Stellen besteht im Jahr 2019 fort, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Vereinigte Königreich hat, nachdem die erste Zahlung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b erfolgt ist, bis August 2019 die in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannte monatliche Rate am ersten Arbeitstag jedes Monats auf das von der Kommission bestimmte Konto gezahlt;
- b) das Vereinigte Königreich hat am ersten Arbeitstag des Monats September 2019 die verbleibenden in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten monatlichen Raten auf das von der Kommission bestimmte Konto gezahlt, es sei denn, die Kommission übermittelt dem Vereinigten Königreich für diese Zahlung bis zum 31. August 2019 einen anderen Zahlungsplan; und
- c) bei der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Kontrollen und Prüfungen wurden keine erheblichen Mängel festgestellt.

(2) Werden eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt, erlässt die Kommission einen entsprechenden Beschluss. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Ab dem Datum des Inkrafttretens des in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Beschlusses enden die Förderfähigkeit des Vereinigten Königreichs und von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen und Stellen gemäß Absatz 1 dieses Artikels und gemäß den Artikeln 2 und 4, die Förderfähigkeit von Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 2 sowie die Geltung Artikels 5.

(3) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 7 delegierte Rechtsakte über einen anderen Zahlungsplan für die in Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels genannte Zahlung zu erlassen.

Drohen schwerwiegende Störungen der Ausführung und Finanzierung des Unionshaushalts im Jahr 2019, die dies aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich machen, so findet das in Artikel 8 vorgesehene Verfahren auf delegierte Rechtsakte Anwendung, die gemäß diesem Absatz erlassen werden.

Artikel 4**Teilnahme an Aufforderungen
zur Einreichung von Vorschlägen und
Förderfähigkeit der daraus folgenden Ausgaben**

(1) Ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses nach Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d und solange kein Beschluss nach Artikel 3 Absatz 2 in Kraft getreten ist, sind das Vereinigte Königreich oder im Vereinigten Königreich ansässige Personen und Stellen 2019 im Sinne der in Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, Ausschreibungen, Wettbewerben oder anderen Verfahren, die zu einer Finanzierung aus dem Haushalt der Union führen können, festgelegten Bedingungen im gleichen Maße förderfähig wie die Mitgliedstaaten und in den Mitgliedstaaten ansässige Personen oder Stellen und können Unionsmittel für 2019 getätigte förderfähige Ausgaben erhalten.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 werden

- a) Verträge, die vor Ende 2019 in Anwendung des Titels VII der Haushaltsordnung unterzeichnet wurden, weiter zu den darin festgelegten Bedingungen ausgeführt;
- b) Ausgaben für Direktzahlungen an Landwirte im Vereinigten Königreich im Antragsjahr 2019 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ nicht mit Unionsmitteln gefördert.

(2) Absatz 1 Unterabsatz 1 gilt nicht:

- a) in Fällen, in denen die Teilnahme aus Sicherheitsgründen nur den Mitgliedstaaten und in den Mitgliedstaaten ansässigen Personen oder Stellen offensteht,
- b) für Finanzoperationen, die im Rahmen von direkt oder indirekt gemäß Titel X der Haushaltsordnung verwalteten Finanzierungsinstrumenten durchgeführt oder im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ errichteten Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSD) oder des mit der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates² eingerichteten Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) aus dem Unionshaushalt garantiert werden.

Artikel 5**Weitere erforderliche Anpassungen**

Wenn die in Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt sind und solange kein Beschluss nach Artikel 3 Absatz 2 in Kraft getreten ist, gilt für die Anwendung der Vorschriften über die Maßnahmen, die gemäß den rechtlichen Verpflichtungen nach Artikel 2 Absatz 1 ausgeführt werden, über die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen nach Artikel 4 sowie über die Maßnahmen, die im Rahmen der rechtlichen Verpflichtungen durchgeführt werden, welche aufgrund der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen nach Artikel 4 unterzeichnet oder angenommen wurden, die zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 1 und des Artikels 4 Absatz 1 erforderlich sind, dass das Vereinigte Königreich vorbehaltlich dieser Verordnung als Mitgliedstaat behandelt wird.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

¹ Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

² Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1).

Das Vereinigte Königreich oder Vertreter des Vereinigten Königreichs dürfen jedoch weder an einem Ausschuss, der nach den Vorschriften des einschlägigen Basisrechtsakts bei der Verwaltung unterstützend tätig ist, noch bei Sachverständigengruppen oder anderen Gremien, die im Rahmen der Programme oder Maßnahmen beratend tätig sind, mitwirken; davon ausgenommen sind Ausschüsse zur Beobachtung oder ähnliche Ausschüsse, die speziell für das jeweilige operationelle, nationale oder ähnliche Programm unter geteilter Mittelverwaltung eingerichtet wurden.

Artikel 6**Förderfähigkeit von Maßnahmen im
Zusammenhang mit dem Vereinigten Königreich,
bei denen Mitgliedstaaten oder in den Mitgliedstaaten
ansässige Personen oder Stellen die Unionsmittel erhalten**

(1) Maßnahmen im Rahmen der direkten, der indirekten und der geteilten Mittelverwaltung, für die die Mitgliedstaaten oder in den Mitgliedstaaten ansässige Personen oder Stellen Unionsmittel aufgrund rechtlicher Verpflichtungen erhalten, die vor dem Austrittsdatum unterzeichnet oder angenommen wurden und für die die Förderfähigkeit durch die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Union zum Austrittsdatum gegeben ist, können ab dem Austrittsdatum für 2019 getätigte förderfähige Ausgaben mit Unionsmitteln gefördert werden.

(2) Maßnahmen, bei denen die Förderfähigkeit von einer Mindestanzahl von Teilnehmern an einem Konsortium aus verschiedenen Mitgliedstaaten abhängt und diese Bedingung zum Austrittsdatum deshalb erfüllt wird, weil ein Konsortiumsmitglied eine im Vereinigten Königreich ansässige Person oder Stelle ist, können für 2019 getätigte förderfähige Ausgaben Unionsmittel erhalten, sofern die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllt sind und solange kein Beschluss nach Artikel 3 Absatz 2 in Kraft getreten ist.

(3) Die Nichterfüllung der Bedingung nach Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c oder ein Beschluss der Kommission nach Artikel 3 Absatz 2 über die Nichterfüllung der Bedingungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c werden vom zuständigen Anweisungsbefugten bei der Beurteilung eines möglichen schwerwiegenden Mangels bei der Erfüllung der wichtigsten Verpflichtungen zur Umsetzung der rechtlichen Verpflichtung nach Absatz 1 dieses Artikels berücksichtigt.

Artikel 7**Ausübung der Befugnisübertragung**

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 2 und 3 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 2 und 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit delegierter Rechtsakte, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung festgelegten Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 2 und 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.

Artikel 8

Dringlichkeitsverfahren

(1) Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.

(2) Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 6 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

Artikel 9

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag, an dem die Verträge nach Artikel 50 Absatz 3 EUV auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet keine Anwendung mehr finden.

Diese Verordnung gilt jedoch nicht, wenn bis zu dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Zeitpunkt ein Austrittsabkommen, das nach Artikel 50 Absatz 2 EUV mit dem Vereinigten Königreich geschlossen wurde, in Kraft getreten ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

**Verordnung
zur Änderung der CRS-Ausdehnungsverordnung**

Vom 13. Juni 2019

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (BGBl. 2015 II S. 1630) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

§ 1 der CRS-Ausdehnungsverordnung vom 11. Juni 2018 (BGBl. 2018 II S. 258) wird wie folgt geändert:

1. Unter dem Wort „Libanon“ wird das Wort „Macau“ eingefügt.
2. Unter dem Wort „Nauru“ wird das Wort „Nigeria“ eingefügt.
3. Unter dem Wort „Uruguay“ wird das Wort „Vanuatu“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 13. Juni 2019

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

**Bekanntmachung
des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens
zwischen der Europäischen Union
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und Singapur andererseits**

Vom 3. Mai 2019

Das in Brüssel am 19. Oktober 2018 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Singapur andererseits wird nachstehend veröffentlicht*.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 49 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

* Eventuelle Beitrittsprotokolle zu und sprachliche Berichtigungen von diesem Abkommen ebenso wie die aktuellen Vertragsparteien werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, zu finden im Internet sowohl unter <http://eur-lex.europa.eu> als auch unter <http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do> und unter <http://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/agreements-conventions/>. Sie werden im Bundesgesetzblatt Teil II in der Regel nicht bekannt gemacht.

Berlin, den 3. Mai 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits

Die Europäische Union, im Folgenden „Union“,
und

das Königreich Belgien,
die Republik Bulgarien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
Irland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
die Republik Kroatien,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Großherzogtum Luxemburg,
Ungarn,
die Republik Malta,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Polen,
die Portugiesische Republik,
Rumänien,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union und
des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im
Folgenden „Mitgliedstaaten“,

einerseits und

die Republik Singapur

andererseits,

im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“ –

in Anbetracht der traditionell freundschaftlichen Bindungen
zwischen den Vertragsparteien und der engen historischen, poli-
tischen und wirtschaftlichen Beziehungen, die sie verbinden,

in der Erwägung, dass die Vertragsparteien dem umfassenden
Charakter ihrer bilateralen Beziehungen besondere Bedeutung
beimessen,

in der Erwägung, dass dieses Abkommen nach Auffassung
der Vertragsparteien Teil umfassenderer, kohärenter Beziehungen
zwischen ihnen ist, die auf Übereinkünften basieren, zu deren
Vertragsparteien beide Seiten gehören,

in Bekräftigung des Eintretens der Vertragsparteien für die
Achtung der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte
und der Grundfreiheiten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der
Menschenrechte und anderen anwendbaren internationalen
Menschenrechtsübereinkünften festgelegt sind, zu deren Ver-
tragsparteien beide Seiten gehören,

in Bekräftigung ihres Eintretens für die Grundsätze der Rechts-
staatlichkeit und verantwortlichen staatlichen Handelns und ihres
Wunsches, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer
Völker unter Berücksichtigung der Grundsätze der nachhaltigen
Entwicklung und der Notwendigkeit, die Umwelt zu schützen, zu
fördern,

in Bekräftigung ihres Wunsches, die Zusammenarbeit in den
Bereichen internationale Stabilität, Justiz und Sicherheit als grund-
legende Voraussetzung zu vertiefen, um eine nachhaltige soziale
und wirtschaftliche Entwicklung, die Beseitigung der Armut und
die Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele der Verein-
ten Nationen zu fördern,

mit dem Ausdruck ihres uneingeschränkten Engagements für
die Bekämpfung sämtlicher Formen des Terrorismus und für die
Einführung effizienter internationaler Instrumente zur Gewährlei-
stung seiner Besiegung gemäß den einschlägigen Instrumenten
des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, insbesondere der
Resolution 1373,

in der Erwägung, dass die Union 2001 einen umfassenden Ak-
tionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus angenommen hat,
der 2004 aktualisiert wurde, und in der Folge ein breites Spek-
trum von Maßnahmen ergriffen hat, dass der Europäische Rat
nach den Anschlägen von Madrid am 25. März 2004 eine wich-
tige Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus abgegeben hat
und dass die Union im Dezember 2005 eine Strategie zur Terro-
rismusbekämpfung verabschiedet hat,

bekräftigend, dass die schwersten Verbrechen, die der gesam-
ten internationalen Gemeinschaft Sorge bereiten, nicht ungestraft
bleiben dürfen und dass ihre wirksame Verfolgung durch Maß-
nahmen auf nationaler Ebene und durch eine bessere internatio-
nale Zusammenarbeit gewährleistet werden muss,

in der Erwägung, dass die faire und unabhängige Arbeit des
Internationalen Strafgerichtshofs eine wichtige Entwicklung für
den Frieden und die internationale Gerichtsbarkeit darstellt,

in der Erwägung, dass der Europäische Rat die Verbreitung
von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln als große
Bedrohung der internationalen Sicherheit erkannt und am 12. De-
zember 2003 eine Strategie gegen die Verbreitung von Massen-
vernichtungswaffen verabschiedet hat, dass der Rat der Euro-
päischen Union bereits am 17. November 2003 eine Politik der
Union in Bezug auf die Nichtverbreitungskomponente in den
Beziehungen der Union zu Drittländern verabschiedet hatte und
dass die im Konsens verabschiedete Resolution 1540 des
Sicherheitsrates der Vereinten Nationen die Verpflichtung der
gesamten internationalen Gemeinschaft deutlich macht, die Ver-
breitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln zu
bekämpfen. Dieses Engagement der internationalen Gemein-
schaft wurde mit der Annahme der Resolutionen 1673 und 1810
des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erneut bekräftigt,

in der Erwägung, dass der Europäische Rat erklärt hat, dass
Frieden, Sicherheit und Entwicklung in wachsendem Maß durch
Kleinwaffen und leichte Waffen bedroht werden, und dass er am

16. Dezember 2005 eine Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit angenommen hat. In dieser Strategie hob der Europäische Rat das Erfordernis hervor, für ein umfassendes und kohärentes Konzept für die Sicherheits- und die Entwicklungspolitik zu sorgen,

in Anerkennung der Bedeutung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen – Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand – (ASEAN) vom 7. März 1980 und der späteren Beitrittsprotokolle,

in Anerkennung der Bedeutung, die dem Ausbau der bestehenden Beziehungen zwischen den Vertragsparteien mit Blick auf die Intensivierung ihrer Zusammenarbeit zukommt, und ihres gemeinsamen Willens, ihre Beziehungen in Bereichen von beiderseitigem Interesse auf der Grundlage der Gleichheit, des Schutzes der natürlichen Umwelt und des beiderseitigen Vorteils zu festigen, zu vertiefen und zu diversifizieren,

in Bestätigung ihres Wunsches, die Zusammenarbeit zwischen der Union und der Republik Singapur in vollem Einklang mit im regionalen Rahmen getroffenen Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Wertvorstellungen und des beiderseitigen Vorteils zu intensivieren,

in Bestätigung ihres Wunsches nach einer Verbesserung des Verständnisses zwischen Asien und Europa auf der Grundlage der Gleichheit, der gegenseitigen Achtung der kulturellen und politischen Normen und der Anerkennung unterschiedlicher Sichtweisen,

in Bestätigung ihres Wunsches, ihre Handelsbeziehungen durch Abschluss eines Freihandelsabkommens zu intensivieren,

unter Hinweis darauf, dass die Bestimmungen dieses Abkommens, die in den Geltungsbereich von Titel V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, das Vereinigte Königreich und Irland als eigene Vertragsparteien und nicht als Teil der Union binden, es sei denn, die Union hat zusammen mit dem Vereinigten Königreich und/oder Irland Singapur notifiziert, dass das Vereinigte Königreich und/oder Irland gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts als Teil der Union gebunden ist. Wenn das Vereinigte Königreich und/oder Irland gemäß Artikel 4a des Protokolls Nr. 21 nicht mehr als Teil der Union gebunden sind, setzt die Union zusammen mit dem Vereinigten Königreich und/oder Irland Singapur unverzüglich von jeder Änderung ihres Standpunkts in Kenntnis; in diesem Fall sind die beiden Länder weiterhin als eigene Vertragsparteien an die Bestimmungen dieses Abkommens gebunden. Dies gilt im Einklang mit dem diesen Verträgen beigefügten Protokoll Nr. 22 über die Position Dänemarks auch für Dänemark –

sind wie folgt übereingekommen:

Titel I

Art und Geltungsbereich

Artikel 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Richtschnur der Innen- und der Außenpolitik der Vertragsparteien und wesentliches Element dieses Abkommens sind die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit und der grundlegenden Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen geltenden internationalen Menschenrechtsübereinkünften, zu deren Vertragsparteien sie gehören, niedergelegt sind.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gemeinsamen Wertvorstellungen, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen zum Ausdruck kommen.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Engagement für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, für die Zusammenarbeit zur Bewältigung des Klimawandels und der Globalisierung und für die Leistung eines Beitrags zur Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele.

(4) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für die Grundsätze verantwortlichen staatlichen Handelns, die Rechtsstaatlichkeit einschließlich der Unabhängigkeit der Justiz, und die Bekämpfung der Korruption.

(5) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen dieses Abkommens entsprechend ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften zusammen.

Artikel 2

Ziele der Zusammenarbeit

Im Hinblick auf den Ausbau ihrer bilateralen Beziehungen verpflichten sich die Vertragsparteien, einen umfassenden Dialog zu führen und ihre weitere Zusammenarbeit in Bereichen von beiderseitigem Interesse zu fördern. Ihre Anstrengungen haben vor allem das Ziel,

- a) in allen einschlägigen regionalen und internationalen Gremien und Organisationen zusammenzuarbeiten;
- b) bei der Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität zusammenzuarbeiten;
- c) bei der Bekämpfung der schwersten Verbrechen von internationalem Belang zusammenzuarbeiten;
- d) bei der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln sowie der illegalen Lagerung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit unter allen Aspekten zusammenzuarbeiten;
- e) die Voraussetzungen für einen beiderseits vorteilhaften Handel zwischen den Vertragsparteien zu schaffen und dessen Intensivierung und Entwicklung zu fördern;
- f) in allen handels- und investitionsbezogenen Bereichen von beiderseitigem Interesse zusammenzuarbeiten, um im Einklang mit laufenden und künftigen regionalen EU-ASEAN-Initiativen und in Ergänzung dazu Handels- und Investitionsströme zu erleichtern und Handels- und Investitionshemmnisse zu beseitigen bzw. zu verhindern;
- g) im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit, einschließlich der Themen Rechtsstaatlichkeit und rechtliche Zusammenarbeit, Datenschutz, Migration, Schleusung und Menschenhandel sowie Bekämpfung von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, Geldwäsche und illegalen Drogen, zusammenzuarbeiten;
- h) in allen anderen Bereichen von beiderseitigem Interesse zusammenzuarbeiten, darunter Zoll, makroökonomische Politik und Finanzinstitutionen, Steuern, Industriepolitik und KMU, Informationsgesellschaft, Wissenschaft und Technik, Energie, Verkehr, Bildung und Kultur, Umwelt und natürliche Ressourcen, Gesundheit und Statistik;
- i) die laufende Teilnahme der Republik Singapur an Kooperationsprogrammen der Union für Asien zu intensivieren bzw. ihre künftige Teilnahme an solchen Programmen zu fördern;
- j) die Rolle und das Profil der beiden Vertragsparteien in der jeweils anderen Region zu stärken;
- k) einen regelmäßigen Dialog mit dem Ziel einzurichten, das Verständnis der Gesellschaft der jeweils anderen Seite zu verbessern und das Bewusstsein für unterschiedliche kulturelle, religiöse und gesellschaftliche Sichtweisen in Asien und Europa zu stärken.

Titel II**Bilaterale, regionale
und internationale Zusammenarbeit****Artikel 3****Zusammenarbeit in regionalen
und internationalen Organisationen**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einem Meinungsaustausch und zur Zusammenarbeit im Rahmen regionaler und internationaler Gremien und Organisationen wie den Vereinten Nationen, dem Dialog zwischen dem ASEAN und der EU, dem ASEAN-Regionalforum, dem Asien-Europa-Treffen (ASEM) und der Welthandelsorganisation (WTO), wenn sich die Parteien darüber einig sind, dass ein solcher Austausch und eine solche Zusammenarbeit von beiderseitigem Nutzen sind.

(2) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, auf diesen Gebieten die Zusammenarbeit zwischen Denkfabriken, Wissenschaftlern, nichtstaatlichen Organisationen und Medien durch Veranstaltung von Seminaren, Konferenzen und anderen damit zusammenhängenden Maßnahmen zu fördern, sofern diese Zusammenarbeit auf gegenseitigem Einvernehmen beruht.

Artikel 4**Regionale und bilaterale Zusammenarbeit**

(1) Für jeden Bereich des Dialogs und der Zusammenarbeit nach diesem Abkommen kommen die beiden Vertragsparteien überein, die betreffenden Maßnahmen auf bilateraler Ebene oder auf regionaler Ebene, die auch miteinander kombiniert werden können, durchzuführen, wobei die unter die bilaterale Zusammenarbeit fallenden Fragen den gebührenden Stellenwert erhalten. Bei der Wahl der geeigneten Handlungsebene streben die Vertragsparteien an, die Wirkung für die EU- und die ASEAN-Partner zu maximieren und diese stärker einzubinden sowie gleichzeitig die zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal zu nutzen, die politische und institutionelle Machbarkeit zu berücksichtigen und die Kohärenz mit anderen Maßnahmen, an denen EU- und ASEAN-Partner beteiligt sind, zu gewährleisten.

(2) Die Vertragsparteien können gegebenenfalls beschließen, die finanzielle Unterstützung nach ihren Finanzierungsverfahren und im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Kooperationsmaßnahmen in den unter das Abkommen fallenden Bereichen oder im Zusammenhang mit dem Abkommen auszudehnen. Diese Zusammenarbeit kann insbesondere die Veranstaltung von Ausbildungsprogrammen, Workshops und Seminaren, den Austausch von Fachleuten, Studien und andere von den Vertragsparteien vereinbarte Maßnahmen umfassen.

Titel III**Zusammenarbeit in den
Bereichen Internationale Stabilität,
Justiz, Sicherheit und Entwicklung****Artikel 5****Zusammenarbeit bei der
Bekämpfung des Terrorismus**

Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung, die sie der Bekämpfung des Terrorismus unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit und ihrer jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen, der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, einschließlich der geltenden Bestimmungen in den Bereichen Menschenrechte, Flüchtlingsrecht und humanitäres Völkerrecht, beimessen. In diesem Rahmen und unter Berücksichtigung der in der Resolution 60/288 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 8. September 2006 enthaltenen Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus sowie der Gemeinsamen Erklärung der EU und des ASEAN vom 28. Januar 2003 zur Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung kommen die Vertragsparteien überein, bei der Prävention und Verfolgung von Terrorismus insbesondere folgendermaßen zusammenzuarbeiten:

kämpfung kommen die Vertragsparteien überein, bei der Prävention und Verfolgung von Terrorismus insbesondere folgendermaßen zusammenzuarbeiten:

- a) im Rahmen der vollständigen Umsetzung der Resolution 1373 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und anderer geltender Resolutionen der Vereinten Nationen, internationaler Übereinkünfte und Rechtsinstrumente;
- b) durch Informationsaustausch über terroristische Gruppen und die sie unterstützenden Netze im Einklang mit dem geltenden Völkerrecht und nationalen Recht;
- c) durch Meinungsaustausch über Mittel und Methoden zur Bekämpfung des Terrorismus, unter anderem im technischen und im Ausbildungsbereich, und durch Erfahrungsaustausch über Terrorismusprävention;
- d) durch gemeinsame Anstrengungen zur Vertiefung des internationalen Konsenses über die Bekämpfung des Terrorismus und den entsprechenden rechtlichen Rahmen und durch Hinarbeiten auf eine möglichst baldige Einigung über das umfassende Übereinkommen über den internationalen Terrorismus, um die vorhandenen Instrumente der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu ergänzen;
- e) durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen geeigneten Mitteln;
- f) durch Austausch bewährter Methoden zum Schutz der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Artikels entsprechend ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften durchzuführen.

Artikel 6**Erfüllung der internationalen
Verpflichtungen im Hinblick auf die Bestrafung
schwerer Verbrechen von internationalem Belang**

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes betreffen, nicht ungestraft bleiben dürfen und dass ihre wirksame Verfolgung durch Maßnahmen auf nationaler Ebene und im Einklang mit ihren jeweiligen internationalen Verpflichtungen durch Zusammenarbeit mit internationalen Gerichten, die zu diesem Zweck eingerichtet wurden, gewährleistet werden muss.

(2) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass die Errichtung und effektive Tätigkeit solcher Gerichte eine bedeutende Entwicklung für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt darstellen. Die Vertragsparteien kommen überein zusammenzuarbeiten, um Erfahrungen und Fachwissen über die rechtlichen Anpassungen auszutauschen, die für die Umsetzung und Erfüllung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen erforderlich sind.

(3) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung des Internationalen Strafgerichtshofs im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Straflosigkeit an und vereinbaren einen Dialog über die Fairness und Unabhängigkeit seiner Arbeit.

Artikel 7**Bekämpfung der Verbreitung
von Massenvernichtungswaffen**

(1) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln an staatliche wie an nichtstaatliche Akteure eine der größten Gefahren für die internationale Stabilität und Sicherheit darstellt.

(2) Die Vertragsparteien kommen daher überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln zu leisten, indem sie ihre bestehenden Verpflichtungen aus internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften und anderen geltenden Resolutionen der Vereinten Nationen und internatio-

nenal Übereinkünften, zu deren Vertragsparteien sie gehören, in vollem Umfang erfüllen und auf nationaler Ebene umsetzen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Bestimmung ein wesentliches Element dieses Abkommens ist.

(3) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln zu leisten, indem

- a) jede Vertragspartei geeignete Maßnahmen trifft, um alle sonstigen für die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen relevanten internationalen Übereinkünfte zu unterzeichnen, zu ratifizieren bzw. ihnen beizutreten und sie in vollem Umfang durchzuführen, und
- b) ein wirksames System nationaler Ausfuhrkontrollen eingerichtet wird, mit dem die Ausfuhr und die Durchfuhr von mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängenden Gütern, einschließlich der Endverwendung von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, kontrolliert werden und das wirksame rechtliche oder administrative Durchsetzungsmöglichkeiten, einschließlich wirksamer Präventivmaßnahmen und Sanktionen bei Verstößen gegen die Ausfuhrkontrollen, umfasst.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen der Zusammenarbeit einen regelmäßigen Dialog über die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu führen. Dieser Dialog kann auf regionaler Ebene geführt werden.

Artikel 8

Kleinwaffen und leichte Waffen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die unerlaubte Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie der dazugehörigen Munition und ihre übermäßige Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung weiterhin eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit darstellen.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre jeweiligen Verpflichtungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie der dazugehörigen Munition im Rahmen der internationalen Übereinkünfte, zu deren Vertragsparteien sie gehören, und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sowie ihre Zusagen im Rahmen anderer internationaler Instrumente in diesem Bereich wie dem Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten einzuhalten und in vollem Umfang zu erfüllen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zusammenzuarbeiten und im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen für Koordinierung, Komplementarität und Synergie bei den Bemühungen zu sorgen, die sie zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Munition auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene unternehmen, und vereinbaren, einen regelmäßigen Dialog aufzunehmen, der diese Verpflichtung begleitet und festigt.

Titel IV

Zusammenarbeit in Handels- und Investitionsfragen

Artikel 9

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien nehmen einen bilateralen Dialog über Handels- und Investitionsfragen im Hinblick auf den Ausbau und die Förderung des multilateralen Handelssystems und des bilateralen Handels zwischen den Vertragsparteien auf.

(2) Zu diesem Zweck gestalten die Vertragsparteien ihre gegenseitige Zusammenarbeit in Handels- und Investitionsfragen auch nach Maßgabe des Freihandelsabkommens. Das genannte

Abkommen ist ein spezifisches Abkommen, mit dem die Handelsbestimmungen des vorliegenden Abkommens umgesetzt werden, und ist Bestandteil der bilateralen Gesamtbeziehungen und des gemeinsamen institutionellen Rahmens im Sinne von Artikel 43 Absatz 3.

(3) Falls die Vertragsparteien dies wünschen, können sie ihre Handels- und Investitionsbeziehungen ausbauen, indem sie unter anderem die folgenden in den Artikeln 10 bis 16 genannten Themen aufgreifen.

Artikel 10

Gesundheits- und Pflanzenschutz

Die Vertragsparteien können über Rechtsvorschriften und Zertifikations- und Kontrollverfahren beraten und Informationen austauschen, insbesondere im Rahmen des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen, das in Anhang 1A des am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichneten Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation enthalten ist. Die Zusammenarbeit kann Folgendes umfassen:

- a) Beratung über bilaterale gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Probleme, die von einer Vertragspartei aufgeworfen werden,
- b) Informationsaustausch über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen,
- c) Förderung der Anwendung internationaler Normen, wo solche vorhanden sind, und
- d) Schaffung eines Mechanismus für den Dialog über bewährte Vorgehensweisen im Zusammenhang mit Normen, Prüf- und Zertifizierungsverfahren sowie Bewertung der regionalen oder einzelstaatlichen Normen im Hinblick auf ihre Gleichwertigkeit.

Artikel 11

Technische Handelshemmnisse

Die Vertragsparteien fördern die Anwendung internationaler Normen, arbeiten in den Bereichen Normen, Konformitätsbewertungsverfahren und technische Vorschriften zusammen und tauschen entsprechende Informationen aus, insbesondere im Rahmen des WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse.

Artikel 12

Zoll

(1) Die Vertragsparteien tauschen ihre Erfahrungen über Einfuhr-, Ausfuhr- und andere Zollverfahren aus und prüfen Möglichkeiten für deren Vereinfachung, gewährleisten die Transparenz der Zoll- und Handelsvorschriften und bauen eine Zusammenarbeit im Zollwesen und wirksame Unterstützungsverfahren auf, wobei sie die Annäherung ihrer Standpunkte und ein gemeinsames Handeln im Rahmen einschlägiger internationaler Initiativen, unter anderem zur Handelserleichterung, anstreben.

(2) Besondere Aufmerksamkeit widmen die Vertragsparteien der Verbesserung der Sicherheit des internationalen Handels, um für Ausgewogenheit zwischen der Erleichterung des Handels und der Bekämpfung von Betrug und Unregelmäßigkeiten zu sorgen.

Artikel 13

Investitionen

Die Vertragsparteien können die Entwicklung attraktiver und stabiler Rahmenbedingungen für beiderseitige Investitionen fördern und führen zu diesem Zweck einen kohärenten Dialog mit dem Ziel, die Verständigung und Zusammenarbeit in Investitionsfragen zu verbessern, Verwaltungsverfahren zur Erleichterung der Investitionsströme zu ermitteln und stabile, transparente, offene und diskriminierungsfreie Regeln für Investoren zu fördern.

Artikel 14**Wettbewerbspolitik**

Die Vertragsparteien können die wirksame Einführung und Anwendung von Wettbewerbsregeln und die Verbreitung entsprechender Informationen fördern, damit für Unternehmen, die auf den Märkten der anderen Vertragspartei tätig sind, größere Transparenz und Rechtssicherheit geschaffen wird.

Artikel 15**Dienstleistungen**

Die Vertragsparteien können einen kohärenten Dialog vor allem mit dem Ziel aufnehmen, Informationen über ihr Regulierungsumfeld auszutauschen, den gegenseitigen Zugang zu ihren Märkten zu erleichtern, den Zugang zu Kapital und Technologie zu verbessern und den Handel mit Dienstleistungen zwischen den beiden Regionen und auf Drittlandsmärkten zu fördern.

Artikel 16**Schutz des geistigen Eigentums**

Die Vertragsparteien legen Wert auf die Rechte des geistigen Eigentums¹, deren zunehmende Bedeutung für die Schaffung innovativer Produkte, Dienstleistungen und Technologien in ihren jeweiligen Ländern sie anerkennen, und kommen überein, ihre Zusammenarbeit und den Austausch nichtvertraulicher Informationen über die miteinander vereinbarten Maßnahmen und Projekte fortzusetzen, um diese Rechte zu fördern, zu schützen und durchzusetzen, einschließlich der wirksamen und effizienten Durchsetzung der Zollvorschriften.

Titel V**Zusammenarbeit im****Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit****Artikel 17****Rechtsstaatlichkeit und rechtliche Zusammenarbeit**

(1) Bei ihrer Zusammenarbeit im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit messen die Vertragsparteien der Förderung des Rechtsstaats und dem Ausbau der Institutionen auf allen Ebenen, vor allem in den Bereichen Gesetzesvollzug und Rechtspflege, besondere Bedeutung bei.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien beinhaltet auch den gegenseitigen Austausch von Informationen über Rechtssysteme und Rechtsetzung.

Artikel 18**Datenschutz**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, einen Dialog einzurichten, um den Schutz personenbezogener Daten nach Maßgabe der bewährtesten internationalen Grundsätze und Gepflogen-

heiten zu verbessern, wie sie unter anderem in den Leitlinien der Vereinten Nationen für die Regelung der personenbezogenen Datenbanken (Resolution 45/95 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1990) niedergelegt sind.

(2) Die Zusammenarbeit beim Schutz personenbezogener Daten kann unter anderem den Austausch von Informationen und Fachwissen umfassen.

Artikel 19**Migration**

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung der gemeinsamen Steuerung der Migrationsströme zwischen ihren Gebieten.

(2) Die Vertragsparteien richten einen Mechanismus für den Dialog über migrationsrelevante Themen ein, einschließlich legaler und illegaler Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel sowie Fragen des internationalen Schutzes für Menschen in Not. Die Agenda und die Bedingungen dieses Dialogs sowie die zu behandelnden Fragen werden stets im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

(3) Jede Vertragspartei kann nach eigenem Ermessen Migrationsfragen in ihre Strategien für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung einbeziehen, ob aus der Perspektive der Herkunfts-, Transit- und/oder Zielländer der Migranten.

(4) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien stützt sich auf eine im Rahmen gegenseitiger Konsultationen der Vertragsparteien durchgeführte Ermittlung des konkreten Bedarfs der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Zusammenarbeit im Rahmen der Unions- und innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, sonstigen Regelungen und politischen Konzepte erfolgt. Die Zusammenarbeit kann insbesondere folgende Schwerpunkte haben:

- a) die wesentlichen Ursachen der Migration;
- b) die Entwicklung und Umsetzung der Verpflichtungen jeder Vertragspartei im Rahmen des Völkerrechts im Bereich Migration, einschließlich des internationalen Schutzes für Menschen in Not;
- c) Zulassungsregelung sowie Rechte und Status der zugelassenen Personen, faire Behandlung, allgemeine und berufliche Bildung, Integration von Ausländern mit legalem Wohnsitz und Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;
- d) Festlegung einer wirksamen Politik zur Verhinderung von illegaler Einwanderung, Schleuserkriminalität und Menschenhandel, einschließlich Möglichkeiten für die Bekämpfung der Schleuser- und Menschenhändlernetze und den Schutz ihrer Opfer;
- e) Rückführung von illegal aufhältigen Personen unter humanen und würdigen Bedingungen, einschließlich der Förderung ihrer freiwilligen Rückkehr;
- f) Fragen beiderseitigen Interesses im Bereich Visa und Sicherheit von Reisedokumenten;
- g) Fragen beiderseitigen Interesses im Bereich Grenzkontrollen.

(5) Im Rahmen der Zusammenarbeit zur Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung kommen die Vertragsparteien ferner überein,

- a) dass die Republik Singapur ihre Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, auf dessen Ersuchen ohne weitere Förmlichkeiten rückübernimmt, sobald ihre Staatsangehörigkeit festgestellt ist, und
- b) dass jeder Mitgliedstaat seine Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet der Republik Singapur aufhalten, auf deren Ersuchen ohne weitere Förmlichkeiten rückübernimmt, sobald ihre Staatsangehörigkeit festgestellt ist.

Die Mitgliedstaaten und die Republik Singapur versehen ihre Staatsangehörigen mit für diese Zwecke geeigneten Ausweis-

¹ Im Sinne dieses Artikels betreffen die „Rechte des geistigen Eigentums“

a) alle Arten des geistigen Eigentums, die Gegenstand der Abschnitte 1 bis 7 des Teils II des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Anhang 1C des am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichneten Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation enthalten sind:

- i) Urheberrecht und verwandte Schutzrechte,
- ii) Patente,
- iii) Marken,
- iv) Muster und Modelle,
- v) Layout-Designs (Topografien) integrierter Schaltkreise,
- vi) geografische Angaben,
- vii) Schutz nicht offenbarer Informationen und

b) Sortenschutzrechte.

Im Falle der Union umfassen „Patente“ für die Zwecke dieses Abkommens auch die aus ergänzenden Schutzzertifikaten abgeleiteten Rechte.

papieren. Ist die rückzuübernehmende Person nicht im Besitz eines Ausweispapiers oder eines anderen Nachweises ihrer Staatsangehörigkeit, so befragen die zuständigen diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Vertragspartei, die die Person rückübernehmen soll (der betreffende Mitgliedstaat oder die Republik Singapur), auf Ersuchen der anderen Vertragspartei (der Republik Singapur oder des betreffenden Mitgliedstaats) die Person zur Feststellung ihrer Staatsangehörigkeit.

(6) Die Vertragsparteien kommen überein, auf Ersuchen Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Union und der Republik Singapur über die Rückübernahme Staatsangehöriger der Republik Singapur und der Mitgliedstaaten, Staatsangehöriger von Drittstaaten und Staatenloser zu führen.

Artikel 20

Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Korruption zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit zielt insbesondere auf die Umsetzung und gegebenenfalls Förderung der einschlägigen internationalen Normen und Übereinkünfte wie des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption ab.

Artikel 21

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus

(1) Die Vertragsparteien sind sich über die Notwendigkeit einig, zusammen darauf hinzuwirken, dass der Missbrauch ihrer Finanzsysteme zum Waschen von Erlösen aus Straftaten im Einklang mit den einschlägigen Empfehlungen der Task Force „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ verhindert wird.

(2) Die Vertragsparteien tauschen Fachwissen über Bereiche wie die Ausarbeitung und Anwendung einschlägiger Vorschriften und das effiziente Funktionieren geeigneter Normen und Mechanismen aus.

(3) Die Zusammenarbeit ermöglicht insbesondere einen möglichst umfassenden Austausch zweckdienlicher Informationen und Fachkenntnisse in Bezug auf die Annahme geeigneter Normen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, die den Normen der in diesem Bereich tätigen internationalen Gremien wie der Task Force „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ gleichwertig sind.

Artikel 22

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Drogen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um durch effiziente Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden unter anderem in den Bereichen Gesundheit, Justiz, Inneres und Zoll ein ausgewogenes Vorgehen mit dem Ziel zu gewährleisten, das Angebot an illegalen Drogen, den Handel damit und die Nachfrage danach sowie die negativen Folgen des Drogenmissbrauchs für den Einzelnen und die Gesellschaft insgesamt zu verringern. Die Vertragsparteien arbeiten auch zusammen, um die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen wirksamer zu verhindern.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren Mittel der Zusammenarbeit zur Verwirklichung dieser Ziele. Die Maßnahmen stützen sich auf gemeinsam vereinbarte Grundsätze, die sich an den einschlägigen internationalen Übereinkünften, an der Politischen Erklärung und der besonderen Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage, die auf der Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Thema Drogen vom Juni 1998 verabschiedet wurden, sowie an der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan zur internationalen

Zusammenarbeit im Hinblick auf eine integrierte und ausgewogene Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die im März 2009 auf der 52. Tagung der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen verabschiedet wurden, orientieren.

(3) Die Vertragsparteien tauschen Fachwissen über Bereiche wie Formulierung nationaler Rechtsvorschriften und einer nationalen Politik, Gründung nationaler Einrichtungen und Informationszentren, Ausbildung des Personals, drogenbezogene Forschung und Verhinderung der Abzweigung von Ausgangsstoffen für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen aus.

Titel VI

Zusammenarbeit in anderen Bereichen

Artikel 23

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Förderung und dem wirksamen Schutz der Menschenrechte zusammenzuarbeiten, sofern dies einvernehmlich vereinbart ist, einschließlich der Anwendung der geltenden internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, zu deren Vertragsparteien sie gehören.

(2) Diese Zusammenarbeit kann unter anderem Folgendes umfassen:

- a) Förderung der Menschenrechte und Menschenrechtserziehung;
- b) Stärkung einschlägiger nationaler und regionaler Menschenrechtsorganisationen;
- c) Einführung eines substanziellen, breit angelegten Menschenrechtsdialogs;
- d) Ausbau der Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsorganisationen der Vereinten Nationen.

Artikel 24

Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen

Die Vertragsparteien bemühen sich im Rahmen ihrer jeweiligen Programme und Rechtsvorschriften und gegebenenfalls nach den einschlägigen Bestimmungen des in Artikel 9 Absatz 2 genannten Freihandelsabkommens um eine engere Zusammenarbeit im Bereich der Finanzdienstleistungen in Fragen von beiderseitigem Interesse. Diese Zusammenarbeit wird von den Finanzregulierungs- und Finanzaufsichtsbehörden der Union und der Republik Singapur durchgeführt und erstreckt sich auf Fragen der Finanzregulierung und -aufsicht. Die Finanzregulierungs- und Finanzaufsichtsbehörden konsultieren einander, um festzustellen, welches die am besten geeigneten Mittel und Wege für die Zusammenarbeit sind.

Artikel 25

Wirtschaftspolitischer Dialog

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Förderung des Informationsaustausches über ihre wirtschaftlichen Trends und ihre Wirtschaftspolitik sowie des Erfahrungsaustausches über die Koordination der Wirtschaftspolitik im Rahmen der regionalen wirtschaftlichen Kooperation und Integration zusammenzuarbeiten.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, den Dialog zwischen ihren Behörden über wirtschaftliche Themen zu intensivieren, der sich nach Vereinbarung der Vertragsparteien auf Bereiche wie Währungspolitik, Fiskalpolitik (einschließlich Steuerpolitik), öffentliche Finanzen, gesamtwirtschaftliche Stabilisierung und Auslandsverschuldung erstrecken kann.

Artikel 26**Zusammenarbeit im Steuerbereich**

(1) Um die Wirtschaftstätigkeit zu stärken und zu entwickeln, gleichzeitig jedoch der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, einen geeigneten Regulierungsrahmen zu entwickeln, erkennen die Vertragsparteien die Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich an und verpflichten sich, sie nach den Absätzen 2 und 3 umzusetzen.

(2) Zu diesem Zweck erkennen die Vertragsparteien im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten die Bedeutung einer einvernehmlichen Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken an, verbessern die internationale Zusammenarbeit im Steuerbereich zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung und setzen den international vereinbarten Standard für Transparenz und Informationsaustausch im Steuerwesen gemäß dem OECD-Musterabkommen 2008 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen um, um die wirksame Anwendung ihrer jeweiligen Steuervorschriften zu ermöglichen.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren die Umsetzung dieser Grundsätze insbesondere im Rahmen bestehender oder künftiger bilateraler Steuerabkommen zwischen der Republik Singapur und den Mitgliedstaaten.

Artikel 27**Zusammenarbeit im Bereich Industriepolitik und KMU**

(1) Die Vertragsparteien kommen unter Berücksichtigung ihrer Wirtschaftspolitik und ihrer wirtschaftlichen Ziele überein, die industriepolitische Zusammenarbeit in allen von ihnen für geeignet erachteten Bereichen insbesondere mit dem Ziel zu fördern, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu verbessern.

(2) Diese Zusammenarbeit umfasst Folgendes:

- a) Informations- und Erfahrungsaustausch über die Schaffung von Rahmenbedingungen, unter denen KMU ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können,
- b) Förderung der sozialen Verantwortung und Rechenschaftspflicht von Unternehmen sowie Unterstützung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns, einschließlich des nachhaltigen Verbrauchs und der nachhaltigen Produktion. Diese Zusammenarbeit wird durch eine Verbraucherperspektive ergänzt, zum Beispiel zu Produktinformationen und zur Rolle des Verbrauchers auf dem Markt,
- c) Förderung von Kontakten zwischen den Wirtschaftsbeteiligten, Unterstützung gemeinsamer Investitionen und Gründung von Joint Ventures und Informationsnetzen vor allem im Rahmen der bestehenden horizontalen Programme der Union, um insbesondere den Transfer sanfter und harter Technologien zwischen den Partnern zu fördern, und
- d) Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmöglichkeiten, Bereitstellung von Informationen und Förderung der Innovation.

(3) Die Vertragsparteien unterstützen den Ausbau der Beziehungen zwischen den Privatsektoren beider Vertragsparteien in neuen oder bestehenden Foren, einschließlich Mechanismen zur Unterstützung beider Seiten bei der Förderung der Internationalisierung von KMU.

Artikel 28**Informationsgesellschaft**

(1) In der Erkenntnis, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) ein wichtiger Bestandteil des modernen Lebens und von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sind, bemühen sich die Vertragsparteien um Koordinierung ihrer Politik auf diesem Gebiet zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich konzentriert sich insbesondere auf Folgendes:

- a) Beteiligung am umfassenden regionalen Dialog über die verschiedenen Aspekte der Informationsgesellschaft, vor allem über die Politik im Bereich der elektronischen Kommunikation und die bewährte Regulierungspraxis unter anderem auf folgenden Gebieten: Lizenzerteilung für Telekommunikationsdienstleistungen, Umgang mit neuen Informations- und Kommunikationsdiensten wie der Internet-Protokoll-Telefonie (VoIP), Beseitigung von Spam, Regulierung des Verhaltens des marktbeherrschenden Betreibers und Steigerung der Transparenz und Effizienz der Regulierungsbehörde,
- b) Verbund und Interoperabilität der Netze und Dienste der Vertragsparteien,
- c) Normung und Verbreitung neuer Informations- und Telekommunikationstechnologien,
- d) Förderung der Forschungszusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im IKT-Bereich,
- e) Zusammenarbeit bei gemeinsamen Forschungsprojekten im IKT-Bereich,
- f) Sicherheitsaspekte der Informationsgesellschaft, sofern dies vereinbart wird, und
- g) Konformitätsbewertung im Telekommunikationsbereich, einschließlich Funkausrüstung.

Artikel 29**Zusammenarbeit im Bereich Audiovisuelles und Medien**

Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit im Bereich Audiovisuelles und Medien grundsätzlich zu fördern. Die Zusammenarbeit erstreckt sich unter anderem auf Folgendes:

- a) Meinungsaustausch über audiovisuelle Politik und Medienpolitik,
- b) gemeinsame Organisation von Veranstaltungen von beiderseitigem Interesse,
- c) gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen und
- d) Erleichterung von Koproduktionen sowie Aufnahme von Gesprächen über Vereinbarungen über audiovisuelle Koproduktionen.

Artikel 30**Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie**

(1) Die Vertragsparteien fördern, entwickeln und erleichtern die Zusammenarbeit in Wissenschaft, Technologie und Innovation in Bereichen von beiderseitigem Interesse im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften beider Vertragsparteien.

(2) Ziel dieser Zusammenarbeit ist es,

- a) den Informationsaustausch über Wissenschaft, Technologie und Innovation und über Politik und Programme zu fördern;
- b) dauerhafte Verbindungen zwischen den Wissenschaftlern, den Forschungszentren, den Hochschulen und der Industrie der Vertragsparteien zu fördern;
- c) die Ausbildung und Mobilität von Forschern und Hochschulstudierenden zu fördern.

(3) Je nach Absprache zwischen den Vertragsparteien und mit den Forschungsförderungseinrichtungen eines jeden Landes kann die Zusammenarbeit in Form von gemeinsamen Forschungsprojekten und/oder Austauschmaßnahmen, Tagungen, Workshops und Fortbildungen für Wissenschaftler und Hochschulstudierende im Rahmen internationaler Mobilitätsprogramme erfolgen, bei denen für eine möglichst weite Verbreitung der Forschungsergebnisse zu sorgen ist.

(4) Die Vertragsparteien fördern die Teilnahme ihrer Hochschulen, ihrer Forschungszentren und ihres produktiven Sektors, einschließlich KMU, an dieser Zusammenarbeit.

(5) Die Vertragsparteien kommen überein, sich um eine stärkere Sensibilisierung für die Möglichkeiten der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit im Rahmen ihrer jeweiligen Programme zu bemühen.

Artikel 31

Energie

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Zusammenarbeit im Energiebereich zu intensivieren, um

- a) die Energieversorgung zu diversifizieren und neue und erneuerbare Energieträger auf kommerzieller Grundlage zu entwickeln;
- b) für eine rationelle Energienutzung zu sorgen, insbesondere durch Förderung der Nachfragesteuerung;
- c) den Transfer von Technologie für die effiziente Energienutzung zu fördern;
- d) den Klimawandel zu bekämpfen, unter anderem durch Bepreisung von Kohlenstoffemissionen;
- e) den Kapazitätsausbau einschließlich etwaiger Ausbildungsmaßnahmen und die Erleichterung von Investitionen im Energiebereich auf der Grundlage transparenter, diskriminierungsfreier und marktkompatibler Vorschriften zu verstärken;
- f) den Wettbewerb auf dem Energiemarkt zu fördern.

(2) Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien um Förderung von Kontakten zwischen den zuständigen Energieplanungsbehörden und um gemeinsame Forschungsvorhaben von Forschungsinstituten und Hochschulen, insbesondere im Rahmen der einschlägigen regionalen Foren. Beide Vertragsparteien werden die Möglichkeiten für eine intensivere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit innerhalb ihres bestehenden rechtlichen und politischen Rahmens eingehender prüfen. Unter Verweis auf Artikel 34 und die Schlussfolgerungen des Weltgipfels zur nachhaltigen Entwicklung, der 2002 in Johannesburg stattfand, können die Vertragsparteien sich mit dem Zusammenhang zwischen dem Zugang zu erschwinglichen Energiedienstleistungen und nachhaltiger Entwicklung zu befassen. Dies kann in Zusammenarbeit mit der auf diesem Weltgipfel ins Leben gerufenen Energieinitiative der Europäischen Union gefördert werden.

Artikel 32

Verkehr

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Zusammenarbeit im gegenseitigen Einvernehmen in allen relevanten Bereichen der Verkehrspolitik weiter zu verstärken, um den Personen- und Güterverkehr zu verbessern, die Verkehrssicherheit und Gefahrenabwehr zu fördern, Piraterie und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe zu bekämpfen, sich für den Umweltschutz und hohe Betriebsstandards einzusetzen und die Effizienz ihrer Verkehrssysteme zu steigern. Die Vertragsparteien erinnern an die Vereinbarung nach Artikel 1 Absatz 5 und bekräftigen, dass die Zusammenarbeit in allen relevanten Verkehrsbereichen entsprechend ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften erfolgt.

(2) Mit der Zusammenarbeit der Vertragsparteien nach Absatz 1 soll Folgendes gefördert werden:

- a) der Informationsaustausch über die Verkehrspolitik, insbesondere hinsichtlich des städtischen Verkehrs und des Verbunds und der Interoperabilität multimodaler Verkehrsnetze sowie der Eisenbahn-, Hafen- und Flughafenverwaltung,
- b) die Nutzung von globalen Satellitennavigationssystemen unter besonderer Berücksichtigung von Regulierungs-, Wirt-

schafts- und Marktentwicklungsfragen von beiderseitigem Interesse,

- c) ein Dialog im Bereich des Luftverkehrs mit dem Ziel einer verstärkten Zusammenarbeit in Fragen der Luftverkehrspolitik und der Ergreifung gemeinsamer Maßnahmen im Bereich der Luftverkehrsdienstleistungen, unter anderem durch die Aushandlung und Umsetzung von Vereinbarungen. Die Vertragsparteien bauen ihre Beziehungen weiter aus und prüfen gegebenenfalls die Möglichkeit eines künftigen umfassenden Luftverkehrabkommens. Wenn es für beide Seiten vorteilhaft ist, intensivieren die Vertragsparteien auch die technische und die Regulierungszusammenarbeit in Bereichen wie Flugsicherheit, Luftsicherheit, Flugverkehrsmanagement einschließlich der umweltfreundlicheren Ausrichtung des Flugverkehrsmanagements, Anwendung des Wettbewerbsrechts und wirtschaftliche Regulierung der Luftverkehrsindustrie, um die Annäherung im Regulierungsbereich und die Beseitigung von Hemmnissen für eine Geschäftstätigkeit zu unterstützen, und stärken den Dialog über Umweltfragen im Zusammenhang mit dem Luftverkehr, etwa über den Einsatz marktwirtschaftlicher Instrumente zur Bekämpfung der globalen Erwärmung, auch durch Emissionshandel. Auf dieser Grundlage werden die Vertragsparteien den möglichen Umfang einer noch engeren Zusammenarbeit in der Zivilluftfahrt prüfen,
- d) ein Dialog auf dem Gebiet der Seeverkehrsdienste, mit dem Folgendes angestrebt wird: ungehinderter Zugang zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seehandel auf kommerzieller und diskriminierungsfreier Basis, Zusagen hinsichtlich des schrittweisen Abbaus bestehender Frachtreservierungsregelungen, Verzicht auf die Einführung von Ladungsanteilvereinbarungen, Einrichtung von Diensten im Bereich des Seeverkehrs einschließlich Hilfsdienstleistungen, Inländerbehandlung für den Zugang zu Hilfsdienstleistungen und Hafendienstleistungen für Schiffe, die unter der Flagge der anderen Vertragspartei fahren bzw. von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei betrieben werden, sowie das Recht, die Beförderung von Fracht von Haus zu Haus zu organisieren, und
- e) die Umsetzung der Sicherheits- und Umweltschutznormen, insbesondere im See- und Luftverkehr, im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften, zu deren Unterzeichnern die Vertragsparteien gehören, einschließlich der Zusammenarbeit in den zuständigen internationalen Gremien zur Gewährleistung einer besseren Durchsetzung der internationalen Regelungen.

Artikel 33

Bildung und Kultur

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, eine Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung und Kultur zu fördern, bei der ihre Verschiedenheit gebührend berücksichtigt wird, um das gegenseitige Verständnis und die Kenntnis der Kultur der jeweils anderen Seite zu verbessern.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den kulturellen Austausch zu fördern und gemeinsame Initiativen in verschiedenen Bereichen des kulturellen Lebens zu unternehmen, einschließlich der gemeinsamen Organisation kultureller Veranstaltungen. In diesem Zusammenhang kommen die Vertragsparteien auch überein, die Tätigkeit der Asien-Europa-Stiftung weiter zu unterstützen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, einander zu konsultieren und in den einschlägigen internationalen Gremien wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zusammenzuarbeiten, um gemeinsame Ziele zu verfolgen und die kulturelle Vielfalt zu fördern.

(4) Die Vertragsparteien legen ferner einen Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Schaffung dauerhafter Verbindungen zwischen ihren Fachagenturen und zur Förderung des Austausches von Informationen, Know-how, Studierenden, Fachleuten, Jugendlichen und Jugendleitern sowie technischen Ressourcen, bei

denen die Möglichkeiten der Bildungs- und Kulturprogramme der Union in Südostasien und die Erfahrung beider Vertragsparteien in diesem Bereich genutzt werden.

(5) Die Vertragsparteien fördern die Intensivierung des Austausches und der Zusammenarbeit zwischen ihren Bildungseinrichtungen zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses, der Kenntnis und der Wertschätzung der Kultur, der Wirtschaft und der Sozialsysteme der jeweils anderen Seite. Insbesondere bemühen sich die Vertragsparteien um die Erleichterung der Mobilität von Studierenden und Wissenschaftlern im Rahmen des Programms „Erasmus Mundus“ oder ähnlicher Programme.

Artikel 34

Umwelt und natürliche Ressourcen

(1) Die Vertragsparteien sind sich über die Notwendigkeit einig, die natürlichen Ressourcen und die biologische Vielfalt als Grundlage für die Entwicklung der heutigen und künftiger Generationen zu erhalten und nachhaltig zu bewirtschaften.

(2) Bei allen Maßnahmen, die die Vertragsparteien aufgrund dieses Abkommens treffen, wird der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung von 1992, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung von 2002 und der Konferenz der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung von 2012 Rechnung getragen.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich, ihre Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes fortzusetzen, unter anderem durch den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf Folgendes:

- a) Klimawandel und Energieeffizienz,
- b) umweltfreundliche und saubere Technologien, insbesondere solche, die sicher und nachhaltig sind,
- c) Aufbau von Kapazitäten für die Aushandlung und Umsetzung multilateraler Umweltübereinkommen,
- d) Meeres- und Küstenumwelt,
- e) Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des damit zusammenhängenden Handels und Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

Artikel 35

Beschäftigung und Soziales

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Zusammenarbeit im Bereich Beschäftigung und Soziales auszubauen, einschließlich der Zusammenarbeit zur regionalen und sozialen Kohäsion sowie in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Geschlechtergleichstellung, menschenwürdige Arbeit und sozialer Dialog, mit der Absicht, die sozialen Aspekte der Globalisierung zu vertiefen.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen die Notwendigkeit, den Globalisierungsprozess zu unterstützen, der für alle von Vorteil ist, und produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit als wichtige Faktoren für eine nachhaltige Entwicklung und die Armutsminderung zu fördern, wie in der Resolution 60/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 2005 und in der Ministererklärung des hochrangigen Segments der Arbeitstagung 2006 des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen (E/2006/L.8 vom 5. Juli 2006) bestätigt wurde und in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung niedergelegt wurde. Die Vertragsparteien berücksichtigen die jeweils charakteristische und unterschiedliche Art ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß ihren Verpflichtungen als IAO-Mitglieder und gemäß der von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 86. Tagung im Jahr 1998 angenommenen IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen, die folgenden

Prinzipien in Bezug auf die grundlegenden Rechte bei der Arbeit zu respektieren, zu fördern und wirksam umzusetzen:

- a) Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen,
- b) Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit,
- c) effektive Abschaffung der Kinderarbeit und
- d) Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung, die von der Republik Singapur und den Mitgliedstaaten ratifizierten IAO-Übereinkommen wirksam umzusetzen. Sie streben beständig und nachhaltig die Ratifizierung und wirksame Umsetzung der Kernübereinkommen der IAO an und tauschen diesbezügliche Informationen aus. Sie erwägen auch die Ratifizierung und wirksame Umsetzung anderer IAO-Übereinkommen unter Berücksichtigung der jeweiligen internen Umstände. Die Vertragsparteien tauschen diesbezügliche Informationen aus.

(4) Die Vertragsparteien können Kooperationsmaßnahmen von beiderseitigem Nutzen einleiten, bei denen es sich unter anderem um gemeinsam vereinbarte spezifische Programme und Projekte oder um einen Dialog, eine Zusammenarbeit und Initiativen zu Themen von gemeinsamem Interesse auf bilateraler oder multilateraler Ebene wie ASEM, ASEAN-EU und IAO handeln kann.

Artikel 36

Gesundheit

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Gesundheitsbereich zusammenzuarbeiten, um die Gesundheitsbedingungen unter anderem in Bezug auf die häufigsten übertragbaren Krankheiten wie HIV/AIDS, Aviäre Influenza und andere Typen von Influenza mit Pandemiepotenzial für den Menschen sowie die häufigsten nichtübertragbaren Krankheiten und deren Risikofaktoren zu verbessern, unter anderem durch Informationsaustausch und Zusammenarbeit bei der Früherkennung, Prävention und Bekämpfung sowie durch internationale Gesundheitsübereinkünfte.

(2) Vorbehaltlich der verfügbaren Ressourcen kann die Zusammenarbeit folgendermaßen durchgeführt werden:

- a) durch Projekte zur Epidemiologie häufiger übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten,
- b) durch Austausch, Stipendien und Ausbildungsprogramme,
- c) durch Programme und Projekte zur Verbesserung der Gesundheitsdienste und Gesundheitsbedingungen,
- d) durch Informationsaustausch und wissenschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Vorschriften für Arzneimittel und Medizinprodukte und
- e) durch Förderung der vollständigen und fristgerechten Umsetzung internationaler Gesundheitsübereinkünfte wie der Internationalen Gesundheitsvorschriften und des Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums.

Artikel 37

Statistik

Die Vertragsparteien bemühen sich, im Einklang mit der bereits bestehenden Zusammenarbeit zwischen der Union und dem ASEAN im Bereich der Statistik die Harmonisierung der statistischen Methoden und Verfahren zu fördern, einschließlich der Erstellung und Verbreitung von Statistiken, damit sie auf einer für beide Seiten annehmbaren Grundlage Statistiken über den Waren- und Dienstleistungsverkehr, ausländische Direktinvestitionen sowie generell in allen Bereichen nutzen können, die unter dieses Abkommen fallen und sich für eine statistische Erfassung, Aufbereitung, Analyse und Verbreitung eignen.

Artikel 38**Zivilgesellschaft**

Die Vertragsparteien erkennen den möglichen Beitrag der organisierten Zivilgesellschaft zum Dialog und zum Kooperationsprozess nach diesem Abkommen an und bemühen sich, den Dialog mit der organisierten Zivilgesellschaft zu fördern.

Titel VII**Mittel der Zusammenarbeit****Artikel 39****Ressourcen für die Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Vorschriften geeignete Mittel, einschließlich Finanzmitteln, für die Verwirklichung der in diesem Abkommen festgelegten Ziele der Zusammenarbeit bereitzustellen.

(2) Die Vertragsparteien fordern die Europäische Investitionsbank auf, ihre Tätigkeit in der Republik Singapur im Einklang mit ihren Verfahren und Finanzierungskriterien fortzusetzen.

Artikel 40**Zusammenarbeit bei der Entwicklungspolitik für Drittländer**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, Informationen über ihre Entwicklungspolitik auszutauschen, um einen regelmäßigen Dialog über die Ziele dieser Politik und über ihre Entwicklungshilfeprogramme in Drittländern einzurichten.

(2) Die Vertragsparteien fördern auch gemeinsame Maßnahmen zur Bereitstellung technischer Hilfe und zur Förderung der Entwicklung der Humanressourcen in den weniger entwickelten Ländern Südasiens und darüber hinaus.

Titel VIII**Institutioneller Rahmen****Artikel 41****Gemischter Ausschuss**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen dieses Abkommens einen Gemischten Ausschuss einzusetzen, der sich aus Vertretern beider Seiten auf angemessener hoher Ebene zusammensetzt und die Aufgabe hat,

- a) das ordnungsgemäße Funktionieren und die ordnungsgemäße Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten;
- b) Prioritäten für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu setzen;
- c) Empfehlungen für die Erreichung der Ziele dieses Abkommens auszusprechen.

(2) Der Gemischte Ausschuss tritt in der Regel mindestens alle zwei Jahre zu einem einvernehmlich festzusetzenden Termin abwechselnd in Singapur und Brüssel zusammen. Der Vorsitz des Gemischten Ausschusses wird von je einem Vertreter beider Seiten gemeinsam geführt. Die Tagesordnung des Gemischten Ausschusses wird von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt. Die Vertragsparteien können ferner einvernehmlich außerordentliche Sitzungen des Gemischten Ausschusses einberufen.

(3) Der Gemischte Ausschuss kann zu einzelnen Themen Unterausschüsse einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Diese Unterausschüsse erstatten dem Gemischten Ausschuss in jeder seiner Sitzungen ausführlich Bericht über ihre Tätigkeit.

(4) Der Gemischte Ausschuss gibt sich im Einklang mit diesem Artikel eine Geschäftsordnung und nimmt seine Aufgaben einvernehmlich wahr. Der Gemischte Ausschuss legt in seiner Geschäftsordnung Modalitäten für die Konsultationen nach Arti-

kel 44 fest und bemüht sich um Einigung auf eine gemeinsame Arbeitssprache.

(5) Der Gemischte Ausschuss erörtert, soweit gemeinsam vereinbart und angezeigt, das Funktionieren und die Umsetzung spezifischer Abkommen im Sinne von Artikel 43 Absatz 3.

Titel IX**Schlussbestimmungen****Artikel 42****Künftige Entwicklungen**

(1) Die Vertragsparteien können dieses Abkommen zur Intensivierung ihrer Zusammenarbeit einvernehmlich erweitern und es um Abkommen oder Protokolle über einzelne Sektoren oder Maßnahmen ergänzen.

(2) Hinsichtlich der Durchführung dieses Abkommens kann jede Vertragspartei unter Berücksichtigung der bei seiner Anwendung gewonnenen Erfahrungen Vorschläge für die Erweiterung der Bereiche der Zusammenarbeit unterbreiten.

Artikel 43**Andere Abkommen**

(1) Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union berühren weder dieses Abkommen noch die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen die Befugnis der Mitgliedstaaten, mit der Republik Singapur bilaterale Kooperationsmaßnahmen durchzuführen oder gegebenenfalls mit ihr neue Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zu schließen.

(2) Dieses Abkommen berührt nicht die Erfüllung oder Umsetzung von Verpflichtungen der Vertragsparteien gegenüber Dritten.

(3) Ungeachtet des Artikels 9 Absatz 2 können die Vertragsparteien auch das vorliegende Abkommen durch Abschluss spezifischer Abkommen in Bereichen der Zusammenarbeit, die in seinen Geltungsbereich fallen, ergänzen. Diese spezifischen Abkommen sind Bestandteil der dem vorliegenden Abkommen unterliegenden bilateralen Gesamtbeziehungen und Teil eines gemeinsamen institutionellen Rahmens.

Artikel 44**Nichterfüllung des Abkommens**

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Außer in besonders dringenden Fällen bemüht sie sich zuvor darum, mit der anderen Vertragspartei die Abhaltung von Konsultationen zu vereinbaren, damit in der Angelegenheit eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden werden kann. Diese Konsultationen können unter der Federführung des in Artikel 41 genannten Gemischten Ausschusses stattfinden, der die ihm vorgelegte Angelegenheit durch eine Empfehlung oder in einer anderen für beide Vertragsparteien annehmbaren Weise beilegen kann.

(2) In besonders dringenden Fällen wird die geplante geeignete Maßnahme unverzüglich der anderen Vertragspartei notifiziert. Auf Ersuchen der anderen Vertragspartei werden Konsultationen während eines Zeitraums von höchstens 15 Tagen abgehalten, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung der Angelegenheit zu finden. Nach Ende dieses Zeitraums kann eine geeignete Maßnahme angewandt werden.

(3) Bei der Wahl geeigneter Maßnahmen ist Maßnahmen der Vorrang zu geben, die das Funktionieren dieses Abkommens oder anderer spezifischer Abkommen am wenigsten behindern. Diese Maßnahmen werden unverzüglich der anderen Vertragspartei notifiziert und sind auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen im Gemischten Ausschuss.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es sich für die Zwecke der richtigen Auslegung und der praktischen Anwendung dieses Abkommens bei den „geeigneten Maßnahmen“ im Sinne dieses Artikels um die Aussetzung oder vorübergehende Nichterfüllung von Verpflichtungen aus diesem Abkommen oder einem spezifischen Abkommen gemäß Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 3 oder um andere Maßnahmen, die der Gemischte Ausschuss empfiehlt, handeln kann. Geeignete Maßnahmen werden im Einklang mit dem Völkerrecht getroffen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Nichterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen stehen. Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass unter „besonders dringenden Fällen“ im Sinne der Absätze 1 und 2 Folgendes zu verstehen ist:

- a) eine nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht zulässige Ablehnung des Abkommens oder
- b) die Verletzung eines der in Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 2 genannten wesentlichen Elemente des Abkommens.

Artikel 45

Erleichterungen

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens sorgen beide Vertragsparteien für die Garantien und Erleichterungen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Artikel 46

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für das Hoheitsgebiet, in dem der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewandt wird, nach Maßgabe dieser Verträge einerseits und für das Hoheitsgebiet der Republik Singapur andererseits.

Artikel 47

Bestimmung des Begriffs „Vertragsparteien“

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet „Vertragsparteien“ die Union oder ihre Mitgliedstaaten bzw. die Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Befugnisse einerseits und die Republik Singapur andererseits.

Artikel 48

Offenlegung von Informationen

Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als verpflichte es eine Vertragspartei, Informationen zu übermitteln, deren Offenlegung nach ihrer Auffassung ihren wesentlichen Sicherheitsin-

teressen oder der Wahrung von Frieden und Sicherheit in der Welt widersprechen würde.

Artikel 49

Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

(2) Dieses Abkommen wird für fünf Jahre geschlossen. Es wird automatisch um einen Zeitraum von jeweils einem Jahr verlängert, sofern nicht die Republik Singapur einerseits oder die Union und ihre Mitgliedstaaten andererseits der anderen Vertragspartei sechs Monate vor Ablauf eines solchen Einjahreszeitraums schriftlich ihre Absicht notifiziert, dieses Abkommen nicht zu verlängern.

(3) Für die Änderung dieses Abkommens ist ein Abkommen zwischen den Vertragsparteien erforderlich. Die Änderung wird erst wirksam, wenn die letzte Vertragspartei der anderen notifiziert hat, dass alle hierfür erforderlichen Förmlichkeiten erfüllt sind.

(4) Dieses Abkommen kann von der Republik Singapur einerseits oder von der Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Artikel 50

Erklärungen und Zusatzvereinbarungen

Die gemeinsamen Erklärungen und die Zusatzvereinbarung zu diesem Abkommen sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 51

Notifikationen

Die Notifikationen nach Artikel 49 sind an das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union bzw. das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Singapur zu richten.

Artikel 52

Verbindlicher Wortlaut

Dieses Abkommen ist in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Abkommens legen die Vertragsparteien die Angelegenheit dem Gemischten Ausschuss vor.

Geschehen zu Brüssel am neunzehnten Oktober zweitausendachtzehn

**Gemeinsame Erklärung zu Artikel 44
(Nichterfüllung des Abkommens)**

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass unter Verletzung eines der wesentlichen Elemente des Abkommens gemäß Artikel 44 Absatz 4 Buchstabe b besonders außergewöhnliche Fälle zu verstehen sind, in denen die Verpflichtungen nach Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 2 systematisch, ernsthaft und grundlegend verletzt werden.

**Gemeinsame Erklärung zu Artikel 52
(Verbindlicher Wortlaut)**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Abkommens wird der Tatsache Rechnung getragen, dass dieses Abkommen auf Englisch ausgehandelt wurde.

Zusatzvereinbarung

In Bezug auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits bekräftigen beide Seiten, dass sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens auf der Grundlage der objektiv verfügbaren Informationen keine Kenntnis von Rechtsvorschriften der anderen Seite oder einer Anwendung solcher Rechtsvorschriften haben, die zum Rückgriff auf Artikel 44 dieses Abkommens führen könnten.

**Bekanntmachung
von Berichtigungen der Anlage zum Europäischen Übereinkommen
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter
auf Binnenwasserstraßen (ADN)****Vom 10. Mai 2019**

Zur Anlage (geänderte Fassung der dem ADN-Übereinkommen in der Anlage beigefügten Verordnung) der 1. ADN-Änderungsverordnung vom 5. Juni 2009 (BGBl. 2009 II S. 534; 2010 II S. 122, 123, 1183, 1184, 1569, 1570), die zuletzt durch die in der Anlage der 7. ADN-Änderungsverordnung vom 19. November 2018 (BGBl. 2018 II S. 736) veröffentlichten Änderungen geändert worden ist, werden nachstehende Berichtigungen bekannt gemacht.

Die Berichtigungen gelten mit Wirkung vom Inkrafttreten der jeweiligen Bestimmung.

Berlin, den 10. Mai 2019

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Gudula Schwan

A. Notifizierungspflichtige Berichtigungen

Im französischen Original mit einer deutschen Übersetzung.

Verbundene Dokumente:

1. Depositary Notification C.N.834.2009.TREATIS-7, 19.11.2009
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/32, Annexe II, vom 30. September 2009
2. Depositary Notification C.N.562.2012.TREATIS-XI.D.6, 01.10.2012
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/44, Annexe I, vom 24. September 2012
3. Depositary Notification C.N.823.2016.TREATIS-XI.D.6, 03.11.2017
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/58, Annexe III vom 10. Februar 2016
4. Depositary Notification C.N.823.2016.TREATIS-XI.D.6, 01.03.2017
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/60, Annexe IV, vom 6. Oktober 2016
5. Depositary Notification C.N.472.2018.TREATIS-XI.D.6, 1.10.2018
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/64/Add.1, Annexe II, vom 17. Oktober 2018
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Annexe IV, vom 17. September 2018

Chapitre 1.1

1.1.3.4 *Au lieu de 2.2.7.1.2 lire 1.7.1.4*

Chapitre 1.6

1.6.1.4 *Substituer au texte actuel*

(Supprimé)

1.6.7.2.1.1, Tableau des dispositions transitoires pour les bateaux à cargaison sèche, rubrique 9.1.0.17.3, troisième colonne:

Au lieu de des logements et de la timonerie lire des salles des machines et des locaux de service

1.6.7.2.2.2, Tableau des dispositions transitoires générales – Bateaux citernes, 9.3.2.11.3 a) et 9.3.3.11.3 a), Type N ouvert

Au lieu de jusqu'à 150 t lire jusqu'à 150 t et pour les bateaux déshuileurs

1.6.7.3 *Au lieu de 1.6.7.2.3.1 lire 1.6.7.2.2.1*

1.6.7.4.2 Délais transitoires applicables aux matières

Remplacer le texte du tableau 1 par « Tableau 1, Jusqu'au 31.12.2012

(Supprimé) »

1.6.7.4.2, Tableau 2 « Délais provisoires jusqu'au 31/12/2015 », quatrième rubrique pour le No. ONU 1268

Au lieu de 110 kPa < vp 50 ≤ 175 kPa lire 110 kPa < vp 50 ≤ 150 kPa

1.6.7.4.2, Tableau 2 « Délais provisoires jusqu'au 31/12/2015 », dixième rubrique pour le No. ONU 1268

Dans la colonne (20), *supprimer 27*

1.6.7.4.2, Tableau 2 « Délais provisoires jusqu'au 31/12/2015 », onzième rubrique pour le No. ONU 1268, colonne (2)

Au lieu de 110 kPa < vp 50 ≤ 175 kPa lire 110 kPa < vp 50 ≤ 150 kPa

Chapitre 1.8

1.8.5.3 a) *Substituer au texte existant:*

a) Des classes 1 ou 2 ou du groupe d'emballage I ou d'autres matières qui ne sont pas affectées à un groupe d'emballage, dans des quantités égales ou supérieures à 50 kg ou 50 litres;

Chapitre 1.16

1.16.2.1 *Au lieu de 1.16.10 lire 1.16.11*

Chapitre 2.2

2.2.7.2.4.1.3 c) *Au lieu de est complètement enfermée lire soit complètement enfermée*

2.2.43.1.8 c) *Au lieu de au taux maximal d'un litre ou plus par kilogramme de matière et par heure lire à un taux maximal supérieur à un litre par kilogramme de matière et par heure*

Chapitre 3.2**3.2.3, explications concernant le tableau C, colonne (20), observation 29**

Au lieu de UN 1224 CÉTONES, N.S.A. *lire* UN 1244 CÉTONES LIQUIDES, N.S.A.

3.2.3, Tableau C, No ONU 1203, colonne (2), toutes les rubriques

A la place de ESSENCE POUR MOTEURS D'AUTOMOBILES *lire* ESSENCE

3.2.3, Tableau C, No ONU 1268, première rubrique NAPHTA, colonne (20)

Supprimer 27

3.2.3 Tableau C, No. ONU 3264, quatrième, cinquième et sixième, rubriques, Colonne (2)

Au lieu de LIQUIDE INORGANIQUE CORROSIF, ACIDE, N.S.A. (SOLUTION AQUEUSE D'ACIDE PHOSPHORIQUE ET D'ACIDE CITRIQUE) *lire* LIQUIDE INORGANIQUE CORROSIF, ACIDE, N.S.A. (SOLUTION AQUEUSE D'ACIDE PHOSPHORIQUE ET D'ACIDE NITRIQUE)

3.2.3 Diagramme de décision après le tableau C, deuxième case, première ligne

Au lieu de 15% *lire* 15% à 20°C

3.2.3 Diagramme de décision après le tableau C, Schéma C

Dans la deuxième ligne de la deuxième colonne, *substituer* au texte actuel:

« 23°C ≤ point d'éclair ≤ 60°C »

Dans la troisième ligne de la deuxième colonne, *insérer*:

« 60°C < point d'éclair ≤ 100°C ou matières transportées à chaud de la classe 9 »

Dans la deuxième ligne de la troisième colonne, *substituer* au texte actuel:

« Point d'éclair > 60°C, transportées à chaud ≤ 15 K sous point d'éclair

ou Point d'éclair > 60°C, à leur point d'éclair ou au-dessus de leur point d'éclair »

Dans la deuxième ligne de la quatrième colonne, *substituer* au texte actuel:

« Acides, transportées à chaud ou inflammables »

3.2.3 Diagramme de décision après le tableau C, Colonne 18, deux fois (page 224)

Au lieu de selon SGH *lire* selon les chapitres 3.5, 3.6 et 3.7 du SGH

3.2.4.3 L., Colonne (20): Détermination des exigences supplémentaires et observations

Ajouter à la fin

« Observation 40: L'observation 40 doit être mentionnée dans la colonne (20) pour le transport du N° ONU 3082 MATIÈRES DANGEREUSES POUR L'ENVIRONNEMENT, LIQUIDES, N.S.A. (HUILE DE CHAUFFE LOURDE). »

Chapitre 5.2**5.2.1.7.5**

Au lieu de 5.1.5.2.1 de ce Règlement, 6.4.22.1 à 6.4.22.4, 6.4.23.4 à 6.4.23.7 et 6.4.24.2 de l'ADR *lire* 5.1.5.2.1 de ce Règlement et 1.6.6.2.1, 6.4.22.1 à 6.4.22.4 et 6.4.23.4 à 6.4.23.7 de l'ADR

Chapitre 5.3**5.3.1.7.1**

Au lieu de Elle doit être parallèle au bord de la plaque-étiquette *lire* La ligne intérieure doit être parallèle au bord de la plaque-étiquette

Chapitre 5.5**5.5.3.7.1**

Au lieu de CONDITIONEMENT *lire* CONDITIONNEMENT

Chapitre 5.4**5.4.1.1.3**

A la place de

« DÉCHETS CONFORMES AU 2.1.3.5.5 » (par exemple « No ONU 3264, LIQUIDE INORGANIQUE, CORROSIF, ACIDE, N.S.A., 8, II, (E), DÉCHETS CONFORMES AU 2.1.3.5.5 »)

lire

« DÉCHETS CONFORMES AU 2.1.3.5.5 » (par exemple « UN 3264, LIQUIDE INORGANIQUE, CORROSIF, ACIDE, N.S.A., 8, II, (E), DÉCHETS CONFORMES AU 2.1.3.5.5 »)

5.4.2, titre

A la place de Certificat d'empotage du conteneur, du véhicule ou du wagon *lire* Certificat d'empotage du conteneur ou du véhicule

Chapitre 7.1**7.1.4.3.2**

Au lieu de la colonne (2) *lire* la colonne (12)

Chapitre 7.2**7.2.3.15, dernière phrase** *Au lieu de colonne (7) lire colonne (8)***7.2.4.25.2** Dans le premier paragraphe, *au lieu de* tuyauteries fixes ou flexibles *lire* tuyauteries rigides ou flexibles
La proposition de rectificatif du deuxième paragraphe ne concerne pas la version française**Chapitre 8.1****8.1.2.1 b)** *A la place de* certificat d'empotage du grand conteneur, du véhicule ou du wagon (voir 5.4.2) *lire* certificat d'empotage du conteneur ou du véhicule (voir 5.4.2)**Chapitre 8.6****8.6.2, titre** *Au lieu de* 8.2.1.3 *lire* 8.2.1.2**Chapitre 9.1****9.1.0.40.1** Dans la deuxième phrase du deuxième alinéa, *au lieu de* lances à pulvérisation *lire* lances à jet/pulvérisation
Insérer une troisième phrase pour lire comme suit:

« À défaut, un ou plusieurs de ces tuyaux peuvent être remplacés par des lances à jet/pulvérisation orientables d'un diamètre de 12 mm au moins. »

Ajouter le texte suivant après le troisième alinéa:

- « – Le système d'alimentation en eau doit pouvoir être mis en marche depuis la timonerie et depuis le pont;
- Des mesures doivent être prises pour éviter le gel des collecteurs principaux d'incendie et des bouches. »

Chapitre 9.3**9.3.3.22.2** *Au lieu de* 9.3.3.23.1 *lire* 9.3.3.23.2**Deutsche Übersetzung**

(Korrekturen, die nicht die deutsche Übersetzung betreffen, sind nicht aufgeführt.)

Verbundene Dokumente:

1. CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/44, Anhang I vom 24. September 2012
2. CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/58 Anlage III, vom 10. Februar 2016
3. CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/60, Anlage IV, vom 6. Oktober 2016
4. CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/68, Anlage IV, vom 17. September 2018

Kapitel 1.6**1.6.1.4** Ersetze den bestehenden Text durch „(gestrichen)“.**1.6.7.2.1.1, Tabelle der Übergangsvorschriften für Trockengüterschiffe, Rubrik 9.1.0.17.3, dritte Zeile**

„der Wohnungen und des Steuerhauses“ ersetzen durch „der Maschinenräume und der Betriebsräume“.

1.6.7.3 „1.6.7.2.3.1“ durch „1.6.7.2.2.1“ ersetzen.**1.6.7.4.2 Stoffbezogene Übergangsfristen**

Tabelle 1 durch „1. Bis zum 31. Dezember 2012 (gestrichen)“ ersetzen.

1.6.7.4.2, Tabelle 2 „Stoffbezogene Übergangsfristen bis zum 31.12.2015“, zehnter Eintrag für UN-Nummer. 1268

Streiche „27“ in Spalte 20.

Kapitel 2.2**2.2.43.1.8 c)** „größer oder gleich 1 Liter“ ändern in: „größer als 1 Liter“.**Kapitel 3.2****3.2.3, Tabelle C, UN-Nummer 1268,**
erster Eintrag für NAPHTHA, Spalte (20)

„27“ streichen.

Kapitel 5.2**5.2.1.7.5** „5.1.5.2.1 des ADN, 6.4.22.1 bis 6.4.22.4, 6.4.23.4 bis 6.4.23.7 und 6.4.24.2 des ADR“ ändern in:
„5.1.5.2.1 des ADN und 1.6.6.2.1, 6.4.22.1 bis 6.4.22.4 und 6.4.23.4 bis 6.4.23.7 des ADR“.

Kapitel 5.4

- 5.4.2, Überschrift** „Container- oder Wagen-/Fahrzeugpackzertifikat“
ändern in: „Container-/Fahrzeugpackzertifikat“.

Kapitel 7.2

- 7.2.4.25.2** „starre oder biegsame Rohrleitungen“ durch „Rohrleitungen oder Schlauchleitungen“ ersetzen.
„biegsamen Leitungen“ durch „Schlauchleitungen“ ersetzen.
- 7.2.5.3** „biegsame Rohrleitungen“ durch „Schlauchleitungen“ ersetzen.

Kapitel 8.1

- 8.1.2.1 b)** „Großcontainer-, Fahrzeug- oder Wagenpackzertifikat (siehe Abschnitt 5.4.2)“
ändern in: „Container-/Fahrzeugpackzertifikat (siehe Abschnitt 5.4.2)“.

Kapitel 8.6

- 8.6.2, Überschrift** „8.2.1.3“ durch „8.2.1.2“ ersetzen.

Kapitel 9.3

- 9.3.x.15** Nach „Absatz 9.3.x.40.1“ einfügen: „und 9.1.0.40.1, jeweils“.

B. Nicht notifizierungspflichtige Berichtigungen der deutschen Übersetzung

Verbundene Dokumente:

1. Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/50, Anhang III
Protokoll über die 24. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses (2014)
2. Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/52, Annexe V
Protokoll über die 25. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses (2014)
3. Dokument CCNR-ZKR/ADN/AG_Sprache/18 rev.1 vom 9. November 2012 der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt [nicht veröffentlicht]
4. Dokument CCNR-ZKR/ADN/AG_Sprache/2014/02 vom 21. November 2014 der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt
5. Mitteilung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt vom Oktober 2016
Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) – Korrekturen zum ADN 2015 – [nicht veröffentlicht]
6. Dokument CCNR-ZKR/ADN/AG_Sprache/2016/4 rev.9 vom 18. November 2016 der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt [nicht veröffentlicht]
7. Mitteilung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt vom Juni 2017
Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN), Korrekturen zum ADN 2017 (UNECE REF:ECE/TRANS/258/Corr.1) – Korrekturen zum ADN 2017, die nur die deutsche Sprachfassung betreffen
8. Dokument CCNR-ZKR/ADN/AG_Sprache/2018/9 der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt vom 10. Juli 2018
9. Dokument CCNR-ZKR/ADN/Korrekturen ADN 2019 der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt, Februar 2019
10. Dokument CCNR-ZKR/ADN/Korrekturen ADN 2019 der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt, April 2019

Änderungen, die Auswirkungen auf zahlreiche Stellen im Dokument haben:

Temperaturangaben: streiche in allen Textpassagen (nicht in den Tabellen) jeweils „+“ vor dem Zahlenwert „° C“.

Kapitel 1.1

- 1.1.3.10** In Absatz c), im zweiten Satz „das Austreten von Füllgut“ ändern in: „das Austreten des Inhalts“.
- 1.1.4.2.1** Im ersten Satz „und orangefarbene Kennzeichnung“ ändern in: „und Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln“.
- 1.1.4.2.2** „Wenn der Beförderung auf Binnenwasserstraßen eine See-, Straßen-, Eisenbahn- oder Luftbeförderung folgt oder vorausgeht, dürfen anstelle des Beförderungspapiers nach 5.4.1 auch die Beförderungspapiere, die für die See-, Straßen-, Eisenbahn- oder Luftbeförderung verwendet werden oder zu verwenden sind, vorausgesetzt, die darin enthaltenen Angaben den jeweils anwendbaren Vorschriften des IMDG-Codes, des ADR, des RID oder der Technischen Anweisungen der ICAO entsprechen und, wenn durch das ADN zusätzliche Angaben erforderlich sind, dass diese an der geeigneten Stelle eingetragen sind.“

ändern in:

„Wenn der Beförderung auf Binnenwasserstraßen eine See-, Straßen-, Eisenbahn- oder Luftbeförderung folgt oder vorausgeht, dürfen anstelle des Beförderungspapiers nach 5.4.1 auch die Beförderungspapiere verwendet werden, die für die See-, Straßen-, Eisenbahn- oder Luftbeförderung verwendet werden oder zu verwenden sind, vorausgesetzt, dass die darin enthaltenen Angaben den jeweils anwendbaren Vorschriften des IMDG-Codes, des ADR, des RID oder der Technischen Anweisungen der ICAO entsprechen und, wenn durch das ADN zusätzliche Angaben erforderlich sind, dass diese an der geeigneten Stelle eingetragen sind.“.

Kapitel 1.2

1.2.1 Begriffsbestimmung „**Bauart** für die Beförderung radioaktiver Stoffe“ die Worte „für die Beförderung radioaktiver Stoffe“ nicht fett.

1.2.1 Begriffsbestimmung für „Bergegerät“

Den Begriff „**Bergegerät**“ ändern in: „**Rettungswinde**“.

1.2.1 Begriffsbestimmung „Bilgenwasser“:

„Kofferdämmen“ ändern in: „Kofferdämme“.

1.2.1 Die Begriffsbestimmung von „CTU“ erhält folgenden Wortlaut:

„**CTU**: siehe Güterbeförderungseinheit.“

1.2.1 Begriffsbestimmung „Fluchtgerät geeignetes“ erhält folgenden Wortlaut:

„**Fluchtgerät, geeignetes**: Ein leicht anzulegendes Atemschutzgerät, das Mund, Nase und Augen der Träger bedeckt und zur Flucht aus einem Gefahrenbereich bestimmt ist. Für diese Geräte siehe z. B. die Europäischen Normen EN 13794:2002, EN 402:2003, EN 403:2004 oder EN 1146:2005.“.

1.2.1 Begriffsbestimmung für „Geräteklasse“, 8. Absatz

„Geräte dieser Kategorie sind zur Verwendung in Bereichen bestimmt, in denen damit zu rechnen ist, dass eine explosionsfähige Atmosphäre die aus einem Gemisch von Luft und Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Staub/Luft-Gemischen gelegentlich auftritt.“

ändern in:

„Geräte dieser Kategorie sind zur Verwendung in Bereichen bestimmt, in denen damit zu rechnen ist, dass eine explosionsfähige Atmosphäre, die aus einem Gemisch von Luft und Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Staub/Luft-Gemischen besteht, gelegentlich auftritt.“.

1.2.1 Begriffsbestimmung für „Geräteklasse“, 13. Absatz

„Geräte dieser Kategorie sind zur Verwendung in Bereichen bestimmt, in denen nicht damit zu rechnen ist, dass eine explosionsfähige Atmosphäre die aus einem Gemisch von Luft und Gase, Dämpfe, Nebel oder Staub/Luft-Gemischen auftritt, aber wenn sie dennoch auftritt, dann aller Wahrscheinlichkeit nach nur selten und während eines kurzen Zeitraums.“

ändern in:

„Geräte dieser Kategorie sind zur Verwendung in Bereichen bestimmt, in denen nicht damit zu rechnen ist, dass eine explosionsfähige Atmosphäre, die aus einem Gemisch von Luft und Gasen, Dämpfen, Nebel oder Staub/Luft-Gemischen besteht, auftritt, aber wenn sie dennoch auftritt, dann aller Wahrscheinlichkeit nach nur selten und während eines kurzen Zeitraums.“.

1.2.1 Begriffsbestimmung für „Schutzauskleidung“

„den Werkstoff des metallenen Tanks“ ändern in: „den metallenen Werkstoff des Tanks“.

1.2.1 Folgende neue Begriffsbestimmung einfügen:

„**Güterbeförderungseinheit (CTU)**: Ein Fahrzeug, Wagen, Container, Tankcontainer, ortsbeweglicher Tank oder MEGC.“.

Kapitel 1.4

1.4.3.3 p) „p) hat sicherzustellen, dass beim Laden der Grenzwertgeber für die Auslösung der Überlaufsicherung die von der Landanlage übergebene und gespeiste Stromschleife unterbricht und dass er Maßnahmen gegen ein Überlaufen vornimmt;“

ändern in:

„p) hat sicherzustellen, dass beim Laden der Grenzwertgeber für die Auslösung der Überlaufsicherung die von der Landanlage übergebene und gespeiste Stromschleife unterbricht und dass er Maßnahmen gegen ein Überlaufen treffen kann;“.

Kapitel 1.5

1.5.3.2

Erhält folgenden Wortlaut:

„1.5.3.2 Abweichungen zu Versuchszwecken

Für einen begrenzten Zeitraum kann die zuständige Behörde übereinstimmend mit einer Empfehlung des Verwaltungsausschusses für ein bestimmtes Schiff mit technischen Neuerungen, die von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, ein Zulassungszeugnis zu Versuchszwecken ausstellen, sofern diese Neuerungen eine hinreichende Sicherheit bieten.“

Kapitel 1.6

1.6.7.2.1.1

In der Übergangsvorschrift für 9.1.0.17.3, Spalte (3)

„Die nach den Laderäumen gerichteten Öffnungen der Wohnungen und des Steuerhauses müssen gut geschlossen werden können.“

ändern in:

„Die nach den Laderäumen gerichteten Öffnungen der Maschinenräume und der Betriebsräume müssen gut geschlossen werden können.“

1.6.7.2.2.3.1

„wofür“ ändern in „für die“.

Kapitel 1.8

1.8.3.12.4 b)

„Jeder Kandidat hat eine Fallstudie zu einer der in Unterabschnitt 1.8.3.3 aufgeführten Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten zu bearbeiten, bei der er nachweisen kann, dass er in der Lage ist, die Aufgaben eines Gefahrgutbeauftragten zu erfüllen.“

ändern in:

„Jeder Kandidat hat eine Fallstudie in Zusammenhang mit den in Unterabschnitt 1.8.3.3 aufgeführten Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten zu bearbeiten, bei der er nachweisen kann, dass er in der Lage ist, die Aufgaben eines Gefahrgutbeauftragten zu erfüllen.“

1.8.3.13

„Flugbenzin, das der UN-Nummer 1268 oder 1863 zugeordnet ist.“

ändern in:

„Flugkraftstoff, welcher der UN-Nummer 1268 oder 1863 zugeordnet ist.“

Kapitel 1.16

1.16.1.3.2

Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Im letzteren Fall muss das Muster des Einheitszeugnisses die gleichen Elemente wie das Muster nach Unterabschnitt 8.6.1.2 oder 8.6.1.4 beinhalten und von der zuständigen Behörde zugelassen sein.“

1.16.2.1, 3. Absatz

„Prüfungsstellen“ ändern in: „Stellen“.

Kapitel 2.2

2.2.1.4

Unter der Begriffsbestimmung von „**SPRENGSTOFF, TYP E**: UN-Nummern 0241, 0332“ im ersten Satz „als Hauptbestandteil“ ändern in: „als wesentlichen Bestandteil“.

2.2.2.1.1

In der Bem. 1 „UN 1052 Fluorwasserstoff“ ändern in: „UN 1052 FLUORWASSERSTOFF, WASSERFREI“.

2.2.2.1.7, Bemerkung 1

Nach „P 200“ des Unterabschnitts 4.1.4.1 einfügen: „des ADR“.

2.2.41.1.12

Streichen „gemäß Kapitel 4.2“.

2.2.62.1.4.1

In der Tabelle zu Bem. 3 unter „UN 2900 ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, nur GEFÄHRlich FÜR TIERE“ „Aviäres Paramyxovirus Typ 1 – Virus der velogenen Newcastle-Krankheit (nur Kulturen)“ ändern in: „Aviäres Paramyxovirus Typ 1 – velogenes Newcastle-Disease-Virus (nur Kulturen)“.

2.2.9.1.10

erhält folgende Überschrift: „Umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt)“.

Kapitel 3.2

3.2.1 Tabelle A

Die nachstehenden UN-Nummern erhalten folgenden Wortlaut in Spalte (2) Benennung und Beschreibung:

Stoffnummer/UN-Nummer (1)	Benennung und Beschreibung (2)
0386	TRINITROBENZENSULFONSÄURE
1029	DICHLORMONOFLUORMETHAN (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 21)
1344	TRINITROPHENOL (PIKRINSÄURE), ANGEFEUCHTET mit mindestens 30 Masse-% Wasser

Stoffnummer/UN-Nummer (1)	Benennung und Beschreibung (2)
1418 (VG I)	MAGNESIUM-PULVER oder MAGNESIUMLEGIERUNGSPULVER
1418 (VG II)	MAGNESIUM-PULVER oder MAGNESIUMLEGIERUNGSPULVER
1418 (VG III)	MAGNESIUM-PULVER oder MAGNESIUMLEGIERUNGSPULVER
1894	PHENYLQUECKSILBER(II)HYDROXID
1895	PHENYLQUECKSILBER(II)NITRAT
2281	HEXAMETHYLENDIISOCYANAT
2835	NATRIUMALUMINIUMHYDRID
3149	WASSERSTOFFPEROXID UND PERESSIGSÄURE, MISCHUNG mit Säure(n), Wasser und höchstens 5 % Peressigsäure, STABILISIERT

3.2.1, Tabelle A

Bei der UN-Nr. 1017, in Spalte (5) „2.3+8+5.1“ ändern in: „2.3+5.1+8“.

Bei der UN-Nummer 1038 in Spalte (8) „T“ einfügen.

Bei der UN-Nr. 1080, in Spalte (6) „386“ ändern in: „662“.

Bei der UN-Nummer 1387 die über die Spalten (7a) bis (13) reichende Eintragung „2“ streichen.

Bei der UN-Nr. 2008, VG III, in Spalte (6) vor „540“ einfügen: „524“.

Bei der UN-Nr. 2870, zweite Eintragung (ALUMINIUMBORHYDRID IN GERÄTEN), in Spalte (6) streichen: „662“.

Bei der UN-Nr. 3164, in Spalte (7b) einfügen: „E0“.

Abschnitt 3.2.2 Tabelle B

Folgende neue Eintragungen in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

Benennung und Beschreibung	Stoffnummer/UN-Nummer
BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS	3166
BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT	3166
BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS	3529
BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT	3528
FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS	3166
FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT	3166
HALOGENIERTE MONOMETHYLDIPHENYLMETHANE, FLÜSSIG	3151
HALOGENIERTE MONOMETHYLDIPHENYLMETHANE, FEST	3152
MASCHINE MIT BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT	3528
MASCHINE MIT BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS	3529
POLYESTERHARZ-MEHRKOMPONENTENSYSTEME, festes Grundprodukt	3527
POLYMERISIERENDER STOFF, FEST, STABILISIERT, N.A.G.	3531
POLYMERISIERENDER STOFF, FLÜSSIG, STABILISIERT, N.A.G.	3532
POLYMERISIERENDER STOFF, FEST, TEMPERATURKONTROLLIERT, N.A.G.	3533
POLYMERISIERENDER STOFF, FLÜSSIG, TEMPERATURKONTROLLIERT, N.A.G.	3534
RAKETENMOTOREN	0510
TISCHTENNISBÄLLE: SIEHE	2000

Benennung und Beschreibung	Stoffnummer/UN-Nummer
VERBRENNUNGSMASCHINE	3530
VERBRENNUNGSMASCHINE MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT	3528
VERBRENNUNGSMASCHINE MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS	3529
VERBRENNUNGSMOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS	3529
VERBRENNUNGSMOTOR	3530
VERBRENNUNGSMOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT	3528

Folgende Änderungen vornehmen:

Benennung und Beschreibung	UN-Nummer	Änderung
Batteriebetriebenes Fahrzeug	3171	Die Benennung in Spalte (1) in Großbuchstaben darstellen.
Batteriebetriebenes Gerät	3171	Die Benennung in Spalte (1) in Großbuchstaben darstellen.
POLYESTERHARZ-MEHRKOMPONENTENSYSTEME	3269	In Spalte (1) am Ende hinzufügen: „, flüssiges Grundprodukt“.
Verbrennungsmotor mit Antrieb durch entzündbares Gas oder Verbrennungsmotor mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit oder Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbares Gas oder Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit oder Brennstoffzellen-Motor mit Antrieb durch entzündbares Gas oder Brennstoffzellen-Motor mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit oder Brennstoffzellen-Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbares Gas oder Brennstoffzellen-Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit	3166	Diese Eintragung streichen

3.2.3.1 Tabelle C In Bemerkung 33 m) zu Spalte (20) „direkt“ ändern in: „unverzüglich“.

3.2.3.2 Tabelle C Eintragung UN-Nummer 1605 Spalte (2): „1,2-DIBROMETHAN“ ändern in: „ETHYLENDIBROMID“.

3.2.3.2 Tabelle C
UN-Nummer 9005

Spalte (11) „97“ ändern in: „95“.

3.2.3.2 Tabelle C für UN 2486 ISOBUTYLISOCYANAT in Spalte (13) Art der Probenahmeeinrichtung „2“ ändern in „1“.

3.2.3.3 Spalte (18) „umluftunabhängig“ ändern in: „umluftabhängig“.

3.2.3.3 Spalte (20) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut: „Bestimmung der zusätzlichen Anforderungen oder Bemerkungen“.

3.2.4.3 J. Spalte (18) „umluftunabhängig“ ändern in: „umluftabhängig“.

3.2.4.3, A.

Spalten (6), (7) und (8): Bestimmung des Tankschiffstyps Ziffer 4

2. Anstrich, 1. und 2. Punkt, bei Dampfdruck: Fußnote „2“ in Fußnote „4“ ändern.

Kapitel 3.3

3.3.1, SV 241 Am Ende des zweiten Satzes „auf höchstens“ ändern in: „auf weniger als“.

3.3.1, SV 355 „ohne dass dadurch der Klassifizierungscode 1 O verändert wird“ ändern in: „ohne dass dadurch die Zuordnung zur Klasse 2 verändert wird“.

Im letzten Satz

„Die versandfertigen Flaschen mit den eingebauten Auslösekartuschen müssen über eine wirksame Vorrichtung zum Schutz vor unbeabsichtigtem Auslösen versehen sein.“

ändern in:

„Die versandfertigen Flaschen mit den eingebauten Auslösekartuschen müssen über eine wirksame Vorrichtung zum Schutz vor unbeabsichtigtem Auslösen verfügen.“

3.3.1, SV 666, Bem. 1 „Flüssigbrennstofftank“ ändern in: „Flüssigbrennstoffbehälter“.

Kapitel 3.4

3.4.13 Im letzten Satz „dieselbe Kennzeichnung“ ändern in: „die gleiche Kennzeichnung“.

Kapitel 5.3

- 5.3.1.3 „dieselben Großzettel“ ändern in: „die gleichen Großzettel“.
- 5.3.1.4.1 Im zweiten Unterabsatz „dieselben Großzettel“ ändern in: „die gleichen Großzettel“.
- 5.3.2.1.5 „dieselben Tafeln“ ändern in: „die gleichen Tafeln“.
- 5.3.4.3 „„MARINE POLLUTANT““ ändern in „„MARINE POLLUTANT/MEERESSCHADSTOFF““.

Kapitel 5.4

- 5.4.1.1.20 „Absatz 2.1.2.8“ ändern in: „Unterabschnitt 2.1.2.8“ (zweimal).
- „ABSCHNITT 2.1.2.8“ ändern in: „UNTERABSCHNITT 2.1.2.8“.
- 5.4.1.2.1 e) Nach „ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE“ einfügen: „VON ...“.

Kapitel 5.5

- 5.5.2.4.1 Im zweiten Spiegelstrich „den Zeitpunkt“ ändern in: „die Uhrzeit“.

Kapitel 7.2

- 7.2.3.1.6 Erhält folgenden Wortlaut:
- „7.2.3.1.6 Das Betreten leerer Ladetanks, Pumpenräume unter Deck, Kofferdämme, Wallgänge, Doppelböden und Aufstellungsräume ist nur zugelassen, wenn:
- kein Sauerstoffmangel besteht und keine messbaren Schadstoffe in gefährlichen Konzentrationen vorhanden sind, oder
 - die Person, welche den Raum betritt, ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät und andere erforderliche Schutz- und Rettungsausrüstung trägt sowie durch eine Leine gesichert ist. Das Betreten dieser Räume darf nur unter Aufsicht einer zweiten Person erfolgen, für welche die gleiche Ausrüstung bereitgelegt ist. Zwei zusätzliche Personen, die im Notfall Hilfe leisten können, müssen sich in Rufweite auf dem Schiff befinden. Falls eine Rettungswinde angebracht ist, genügt eine zusätzliche Person.“.
- 7.2.3.7.1.1 „dürfen einen Sachkundigen gemäß Unterabschnitt 8.2.1.2 entgast werden.“
- ändern in:
- „dürfen nur durch einen Sachkundigen gemäß Unterabschnitt 8.2.1.2 entgast werden.“.
- 7.2.3.7.3 Im ersten Absatz „örtlich“ streichen.
- 7.2.3.7.6 Im zweiten Satz nach „Ergebnis“ einfügen: „des Entgasens“.
- 7.2.4.1.1 Der erste Anstrich erhält folgenden Wortlaut:
- „– Restladung, Waschwasser, Ladungsrückstände und Slops in nicht mehr als sechs zugelassenen Restbehältern und Slopbehältern mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 m³. Diese Restbehälter müssen den Anforderungen einer der internationalen Regelungen für den betreffenden Stoff entsprechen. Die Restbehälter und Slopbehälter müssen in sicherer Weise im Bereich der Ladung aufgestellt sein und den sie betreffenden Anforderungen in Absatz 9.3.2.26.4 oder 9.3.3.26.4 entsprechen.“.
- 7.2.4.10.1 Den letzten Satz streichen: „Die zuständige Behörde kann für einzelne Umschlagstellen bis längstens 31. Dezember 2016 genehmigen, dass abweichend von Unterabschnitt 8.6.3 eine Prüfliste mit der Frage 4 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung verwendet wird.“.
- Folgenden Satz am Ende wieder einfügen: „Können nicht alle zutreffenden Fragen mit „JA“ beantwortet werden, ist der Umschlag nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gestattet.“.
- 7.2.4.10.3 Erhält folgenden Wortlaut:
- „Die Prüfliste ist mindestens in für den Schiffsführer und die für die Bedienung der Landanlage verantwortliche Person verständlichen Sprachen zu drucken.“.
- 7.2.4.16.16 „Soweit die Temperatur nicht gemäß Absatz 9.3.1.24.1 Buchstabe a oder Absatz 9.3.1.24.1 Buchstabe c überprüft wird, die die Nutzung des maximalen Boil-Off in jedem Betriebszustand sicherstellen, muss die Haltezeit vor dem Laden vom Schiffsführer oder in dessen Namen berechnet und während des Ladens vom Schiffsführer oder in dessen Namen bestätigt sowie an Bord dokumentiert werden.“
- ändern in:
- „Soweit die Temperatur nicht gemäß Absatz 9.3.1.24.1 Buchstabe a) oder Absatz 9.3.1.24.1 Buchstabe c) kontrolliert wird, um die Nutzung des maximalen Boil-Off in jedem Betriebszustand sicherzustellen, muss die Haltezeit vor dem Laden vom Schiffsführer oder in dessen Namen berechnet und während des Ladens vom Schiffsführer oder in dessen Namen bestätigt sowie an Bord dokumentiert werden.“.

- 7.2.4.22.2 Der zweite Absatz erhält folgenden Wortlaut:
„Wenn in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz gefordert wird, ist das Öffnen der Ladetanklücken oder des Gehäuses der Flammendurchschlagsicherung zum Ein- oder Ausbau der Flammensperre von entladenen Ladetanks nur gestattet, wenn diese Ladetanks gasfrei gemacht wurden und die Konzentration an entzündbaren Gasen im Ladetank unter 10 % der unteren Explosionsgrenze liegt.“
- 7.2.4.22.3 Im ersten Absatz „eine höherwertige Probeentnahmeeinrichtung“ ändern in: „eine Probeentnahmeeinrichtung, die ein höheres Sicherheitsniveau bietet.“
Im zweiten Absatz nach „Stoffen“ einfügen: „beladen sind“.

Kapitel 8.1

- 8.1.2.1 „e) die in Unterabschnitt 8.1.7.1 vorgeschriebene Bescheinigung der Isolationswiderstände der elektrischen Einrichtungen und die nach Unterabschnitt 8.1.7.2 vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Prüfung der Anlagen und Geräte und autonomen Schutzsysteme sowie zur Übereinstimmung der nach Absatz 8.1.2.2 e) bis h) bzw. 8.1.2.3 Buchstabe r) bis v) geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord;“
ändern in:
„e) die in Unterabschnitt 8.1.7.1 vorgeschriebene Bescheinigung der Isolationswiderstände der elektrischen Einrichtungen und die nach Unterabschnitt 8.1.7.2 vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Prüfung der Anlagen und Geräte und autonomen Schutzsysteme sowie zur Übereinstimmung der nach Unterabschnitt 8.1.2.2 e) bis h) bzw. Unterabschnitt 8.1.2.3 r) bis v) geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord;“
- 8.1.2.3, c) Am Anfang des zweiten Spiegelstriches, hinzufügen: „– die Intaktabilitätsunterlagen sowie alle der Leckrechnung zu Grunde liegenden Intaktabilitätsfälle in einer für den Schiffsführer verständlichen Form;“
- 8.1.5.1 „Gebrauchsanweisung“ ändern in: „Betriebsanweisung“.
- 8.1.7.2, erster Satz „Diese Anlagen und Geräte und autonomen Schutzsysteme sowie die Übereinstimmung der nach Absatz 8.1.2.2 e) bis h) bzw. 8.1.2.3 Buchstabe r) bis v) geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord müssen bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit des Zulassungszeugnisses von einer hierfür von der Klassifikationsgesellschaft, die das Schiff klassifiziert hat oder der zuständigen Behörde zugelassenen Person geprüft werden.“
ändern in:
„Diese Anlagen und Geräte und autonomen Schutzsysteme sowie die Übereinstimmung der nach Unterabschnitt 8.1.2.2 e) bis h) bzw. Unterabschnitt 8.1.2.3 r) bis v) geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord müssen bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit des Zulassungszeugnisses von einer hierfür von der Klassifikationsgesellschaft, die das Schiff klassifiziert hat, oder der zuständigen Behörde zugelassenen Person geprüft werden.“

Kapitel 8.2

8.2.2.3.3.1, erster Spiegelstrich unter Praxis

- „– Spülen der Ladetanks, wie z. B. Spülen bei Ladungswechsel, Spülen von Luft zu Ladung und Spülmethoden und Spülen vor Betreten der Ladetanks“
ändern in:
„– Spülen der Ladetanks, wie z. B. Spülen bei Ladungswechsel, Zuführen von Luft zur Ladung, Spülmethoden (Entgasen) vor dem Betreten der Ladetanks“.

Kapitel 8.3

- 8.3.5 „bis zu“ ersetzen durch „weniger als“.

Kapitel 8.6

- 8.6.3 Prüfliste ADN Seite 2
Im letzten Satz „örtlich“ streichen.
Prüfliste ADN Seite 4
In Spalte (3) die Überschrift „Umschlagstelle“ ändern in: „Lade-/Löschstelle“.

Kapitel 9.3

- 9.3.1.0.3, 9.3.2.0.3 und 9.3.3.0.3, Tabelle, vierte Zeile
„lose Ausrüstungsgegenstände wie Feuerlöscher, mobile Gasspürgeräte, Bergegeräte usw.“
ändern in:
„lose Ausrüstungsgegenstände wie Feuerlöscher, mobile Gasspürgeräte, Rettungswinde usw.“.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

9.3.1.8.4, 9.3.2.8.4

und 9.3.3.8.4

„Unteruntersuchungsstelle“ ändern in: „Untersuchungsstelle“.

9.3.1.11.2 a)

Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Die Auflager und Befestigungen der Ladetanks müssen mindestens bis 10 unter die Mittellinie der Ladetanks hochgezogen sein.“.

9.3.x.52.3 b iv Nummer 4

Der zweite Satz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

„In diesem Fall und bei einem Druckabfall oder bei einem Ausfall der Gasspüranlage ...“.

9.3.2.21.1 g)

und 9.3.3.21.1 g)

„Kapitel 3.2“ ändern in: „Unterabschnitt 3.2.3.2“.